

STADT WOLFACH

GEMEINDE OBERWOLFACH

GEMEINDE BAD RIPPOLDSAU- SCHAPBACH

-  **Amtliche
Bekanntmachungen**
-  **Kommunale
Nachrichten**
-  **Gemeinsame
Mitteilungen**
-  **Touristische
Informationen**
-  **Kirchen**
-  **Schulen**
-  **Vereine**
-  **Veranstaltungen**

*Ein friedvolles Weihnachtsfest
und im neuen Jahr
Gesundheit, Glück und viel Freude*



*wünschen wir der gesamten Bevölkerung
von Wolfach, Oberwolfach
und Bad Rippoldsau-Schapbach
sowie allen Gästen*

Gottfried Moser
Bürgermeister

Jürgen Nowak
Bürgermeister

Bernhard Waidele
Bürgermeister

Stadt
WOLFACH

**Kuchen
Markt**

**am Donnerstag,
20. Dezember 2007**

Programm:

8.00 Uhr **Marktbeginn mit
ca. 100 Jahrmarktständen**

**Weihnachtszauber im Spitzweckendorf
vor dem Rathausgebäude**

10.00 Uhr **Eröffnungsgruß
durch Bürgermeister Gottfried Moser**

**10.00 -
10.30 Uhr** **Kinder des Städt. Kindergartens
und**

**10.45 -
11.30 Uhr** **Schüler der Grund- und Hauptschule
Wolfach singen Weihnachtslieder**

Kinderkarussell

**Lebende Krippe unter dem
Weihnachtsbaum**

**15.00 -
16.15 Uhr** **Musikalische Unterhaltung
im Marktbereich durch Musikschüler
der "Musikwerkstatt Schramberg"**

**16.30 -
17.30 Uhr** **Das Vororchester der Stadtkapelle
spielt Weihnachtslieder**

17.30 Uhr **Der Nikolaus kommt
(mit Bescherung der Kinder)**

18.30 Uhr **Verlosung des Gewerbevereins -
Nietenverlosung aus dem Losverkauf
des Lions-Club**

**19.30 -
21.00 Uhr** **Musikalische Unterhaltung durch
Musiker der Jugendkapelle Wolfach**

**Eine Marktveranstaltung der Stadt Wolfach in
Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein Wolfach**

© 2007 Lions Nr. 112/2007

Einladung zum Weihnachts- konzert



Foto: Norbert Springmann

Am heiligen Abend um 18 Uhr findet vor dem Rathaus in Wolfach das alljährliche Weihnachtskonzert der Stadtkapelle Wolfach mit einer Weihnachtsansprache von Bürgermeister Gottfried Moser statt.

**Hierzu laden wir
die Bevölkerung
und alle unsere Gäste
herzlich ein.**

Stadt WOLFACH

**Seniorentreff in der Begegnungsstätte Wolfach
am Mittwoch, 26.12.2007 geschlossen**



Foto: Regine Maßholder

Besuchen Sie den Wolfacher Wochenmarkt!

Er findet jeden Mittwoch und Samstag von 8 bis 12 Uhr in der Wolfacher Hauptstraße vor dem Rathaus statt. Angeboten wird frisches Obst und Gemüse, Eier, Blumen, Käse-, Fleisch- und Backwaren, Grillwürste und vieles mehr.



Sie erreichen uns:

Bürgerbüro:	
Montag bis Mittwoch	8.30 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr
Tourist-Info siehe Gemeinsame Mitteilungen	
Alle anderen Ämter:	
Montag bis Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Was erledige ich wo?

Bürgermeister Gottfried Moser Sprechzeiten nach Vereinbarung	8353-32
Sekretariat Bürgermeister Gerlinde Wöhrle	8353-32
Zentrale	8353-0
Telefax	8353-39
E-Mail-Adresse	stadt@wolfach.de
Internet-Adresse	www.wolfach.de
Tourist-Info	
Telefax	8353-59
E-Mail-Adresse	wolfach@wolfach.de
Erdgeschoss	
Bürgerbüro	Melanie Fuhlert 8353-13 Doris Glunk (vorm.) 8353-15
Rechts- u. Ordnungsamt (vormittags)	Christel Ohnemus 8353-12
Hausmeister	Reinhard Schmider 8353-17
Tourismusangelegenheiten, Kulturforum	Kathrin Zimmermann 8353-53
Amtsleiter Tourist-Info, Musikschule, Museum	Gerhard Maier 8353-50
1. Obergeschoss	
Amtsleiter Rechnungsamt Forstangelegenheiten	Peter Göpferich 8353-25
Sachbearbeiterin Rechnungsamt (vormittags)	Elke Stephani 8353-24
Sekretariat (vormittags)	Sybillie Gruhle 8353-27
Stadtkasse	Mathias Schicke 8353-23
Steuern	Gerhard Schneider 8353-22
Wasser und Abwasser (vorm.)	Martina De Dominicis 8353-21
Liegenschaften, Vermietungen, Beiträge, Landwirtschaft	Manfred Esslinger 8353-26
2. Obergeschoss	
Amtsleitung Hauptamt Grundstücke, Allgemeines	Dirk Bregger 8353-36
Sekretariat Hauptamt	Martina Springmann 8353-0
Standesamt, Presse	Ute Würtz 8353-34
Sekretariat Standesamt	Waltraud Räßle 8353-35
Märkte, Sportstätten Vergaben nach VOB/VOL	Hans-Peter Röck 8353-37
Personalamt	Klaus Hettig 8353-38
4. Obergeschoss	
Bauverwaltung Friedhofsverwaltung Wohnbauförderung	Martina Hanke 8353-42
Grundbuchamt Schulen, Kindergärten	Hans Heizmann 8353-45
Sekretariat	Gerd Schmid 8353-44
Bauhof	
Bauhofleiter	Josef Vetterer 8353-80
Sekretariat (vormittags)	Theresia Zefferer 8353-81
Fax	8353-89
Rufbereitschaft Wasserversorgung	8353-84
Stadtkapelle Wolfach	
Musikzimmer	47534

Soziale Dienste

Diakonisches Werk, Dienststelle Hausach

Eisenbahnstr. 58, 77756 Hausach, Tel.: 07831/9669-0
 Fax: 07831/9669-55, email: hausach@diakonie-ortenu.de
 Mo – Fr 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung
 – Schwangeren- u. Schwangerschaftskonfliktberatung n. §219 STGB
 – Kirchliche allg. Sozialarbeit, Beratung in persönl. u. sozialen Fragen
 – Migrationsdienst
 – Sozialpsychiatrischer Dienst Kinzigtal – Beratung, Begleitung
 u. Betreuung psych. erkrankter Menschen
 – Betreutes Einzel- u. Paarwohnen für psych. erkrankte Menschen
Gruppenangebote
 – „Club Lichtblick“ (Freizeit u. Kontaktgruppe)
 Do wöchentlich 14.00 – 16.30
 – Atelier u. Kreativwerkstatt, Fr 14-tägig 14.30-17.00

Brenzheim Wolfach

Luisenstr. 2, 77709 Wolfach, Tel.: 07834 8385-0, info@brenzheim.de
 Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege
 Wohnbereich für Demenzzranke
 Beratung von Angehörigen in allen Fragen der Pflege
 Betreutes Wohnen in der Luisenstr. 4, Tel.: 07834 8385-10

Diakoniestation im „Cafe Vetter“, Hausach

Häuslicher Pflegedienst, Grund- und Behandlungspflege,
 Zulassung bei allen Kassen, Seniorentreff am Mittwoch,
 Beratung in allen Fragen der Pflege
 Telefon: 0171 470 2094 oder 07831 966164

Pflegedienst der Arbeiterwohlfahrt

Kranken- und Altenpflege; Hilfen im und um das Haus; Beratung und Betreuung;
 Individuelle Behindertenbetreuung; Beratung von Angehörigen; Essen auf Rädern.
 Info: Hornberg, Tel. 0 78 33 / 2 45, Haslach, Tel. 0 78 32 / 45 22

DRK Kreisverband Wolfach

– Kurse Erste Hilfe	07831/9355-0
– Verwaltung, Zivildienst, Freiwilligendienste	07831/9355-12
– Migrationserstberatung	07831/9355-17
– Kleiderkammer	07831/9355-12

Hilfen für Pflegebedürftige und Angehörige aus einer Hand:

– Pflegedienst - rund um die Uhr - alle Kassen	07331/9355-14
– Betreuungsangebote für Demenzzranke	07831/9355-12
– Hausnotrufdienst	07831/9355-17
– Fahrdienste für behinderte Menschen	07831/9355-12
– Umfassende Beratung u. Gruppenangebote	07831/9355-16
– Betreutes Wohnen, Seniorentreff	07833/965303

Club 82 – Der Freizeitclub e. V.

Sandhaasstr. 2, 77716 Hausach, Tel. 07832/9956-0,
 Fax 07832/9956-35, Internet: www.club82.de,
 Mail: club82@club82.de

Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und Angehörige

Pension „Wohnen am Kreisel“	Tel. 07832/9956-22
„zamme“ – Integration im Kindergarten	Tel. 07832/9956-24
Beratungsstelle	Tel. 07832/9956-27
Hilfen für Familien	Tel. 07832/9956-26
Kurse, Sport und Veranstaltungen	Tel. 07832/9956-21
Reise und Urlaub	Tel. 07832/9956-20

Pflege im Kinzigtal

Tel. 07832/979903
 Häusliche Alten- und Krankenpflege

Caritasverband Wolfach-Kinzigtal

Der Caritasverband Wolfach-Kinzigtal, Kirchstr. 16
 (Telefon 078 34 / 83 48-0) bietet folgende Dienste an:
 – Caritassozialdienst (allgemeine Sozialberatung)
 – Sozialdienst für ausländische Flüchtlinge
 – Soziale Beratung für Schuldner
 – Essen auf Rädern
 – Kurberatung und -vermittlung
 – Ferienholung für Kinder/Jugendliche; Familienpflege
 – Vermittlung an andere Fachdienste (Erziehungsberatung, Psychologische Beratung für Suchtkranke, Beratung für psychisch Kranke, Frauenhaus, IAV-Stelle und anderes)

Psychologische Beratungsstelle

Oberwolfacher Str. 6, 77709 Wolfach, Tel. 078 34 / 86 97-17
 Sprechstunden: Montag bis Freitag nach Vereinbarung von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr.
 Offene Sprechstunde: Montag von 10 bis 12 Uhr, ab 1.1.2008: Montag von 13.30 bis 15.00 Uhr.

Sozialstation Kinzig-/Gutachtal

Kirchplatz 2, 77709 Wolfach (Tel. 078 34 / 867030)
 Grund- und Behandlungspflege; Hauswirtschaftliche Versorgung; Rufbereitschaft; Beratung in allen Fragen der Pflege; Zulassung bei allen Kassen

• Besuchs- und Hospizdienst	Tel. 078 31 / 63 91
• Sozialer Dienst Ortenaukreis	Tel. 078 34 / 988-3120
• Telefonseelsorge (Ortstarif)	Tel. 078 32 / 111 01
• Drogenberatung	Tel. 078 32 / 967 86
• Frauenhaus Offenburg	Tel. 07 81 / 3 43 11
• Betriebshelferdienst Südbaden	Tel. 076 02 / 91 01 26

Sozialstation der Raumschaft Haslach

Tagespflege im Bürgerhaus Haslach
 ein Angebot – für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren – zur Entlastung pflegender Angehöriger. Öffnungszeiten: Mo. bis Fr., 8 bis 17 Uhr, Tel. 07832/8079.

Tageselternverein Kinzigtal e. V.

Der TEV Kinzigtal e. V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, Tagesmütter/-eltern zu finden, zu qualifizieren und weiter zu bilden um sie an Eltern, die eine Betreuung für Ihr Kind suchen, weiter zu vermitteln. Informationen rund um die Tagespflege erteilt Ihnen der Tageselternverein Kinzigtal e. V.
 Eisenbahnstr. 58, 77756 Hausach, Tel. 07831/9669-12 (Frau Heidi Herzbach, Dipl. Soz. Päd.)
 www.tagesmuetter-ortenu.de
 e-mail: Hausach@tagesmuetter-ortenu.de

Pflege mobil an Wolf und Kinzig

Frank Urvat, Hauptstraße 34, 77709 Wolfach, Tel. 0 78 34 / 86 73 03, Fax 0 78 34 / 86 73 60
 Grundpflege, Behandlungspflege, spezielle Krankenpflege, hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeanleitung für pflegende Angehörige - Vertragspartner aller Kassen

Weißer Ring Kinzigtal

Tel. 07831/9699991, Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Der wöchentliche Apotheken-Notdienst der Apotheken von Hausach, Wolfach, Oberwolfach, Hornberg und Steinach wechselt täglich, kombiniert mit den drei Apotheken von Haslach. Wechsel ist jeweils morgens 8.30 Uhr.

Donnerstag, 20.12.2007	Kreuzbühl-Apotheke, Steinach
Freitag, 21.12.2007	Bären-Apotheke, Hornberg
Samstag, 22.12.2007	Stadt-Apotheke, Wolfach
Sonntag, 23.12.2007	Burg-Apotheke, Hausach
Montag, 24.12.2007	Kinzigtal-Apotheke, Haslach
Dienstag, 25.12.2007	Schloss-Apotheke, Wolfach
Mittwoch, 26.12.2007	Stadt-Apotheke, Hornberg
Donnerstag, 27.12.2007	Kloster-Apotheke, Haslach
Freitag, 28.12.2007	Apotheke zur Eiche, Hausach
Samstag, 29.12.2007	Apotheke Iff, Hausach
Sonntag, 30.12.2007	Stadt-Apotheke, Haslach
Montag, 31.12.2007	Linden-Apotheke, Oberwolfach
Dienstag, 01.01.2008	Kreuzbühl-Apotheke, Steinach
Mittwoch, 02.01.2008	Apotheke zur Eiche, Hausach
Donnerstag, 03.01.2008	Burg-Apotheke, Hausach
Freitag, 04.01.2008	Stadt-Apotheke, Wolfach
Samstag, 05.01.2008	Kinzigtal-Apotheke, Haslach
Sonntag, 06.01.2008	Apotheke Iff, Hausach
Montag, 07.01.2008	Stadt-Apotheke, Hornberg
Dienstag, 08.01.2008	Kloster-Apotheke, Haslach
Mittwoch, 09.01.2008	Schloss-Apotheke, Wolfach
Donnerstag, 10.01.2008	Linden-Apotheke, Oberwolfach

Ortenau Klinikum Wolfach: Tel.: 07834/970-0

DRK-Ruf: Tel. 19222

Zahnärztliche Notrufnummer: 0180/3222555-11

Ärztbereitschaftsdienst Wolfach



Samstag, 22.12.2007, 8.00 Uhr bis Montag, 24.12.2007, 8.00 Uhr, Dr. med. Wolfgang Agostini, Talstr. 72, 77709 Wolfach, Tel. 07834/867611
 Montag, 24.12.2007, 8.00 Uhr bis Donnerstag, 27.12.2007, 8.00 Uhr, Dr. med. A. Schäfer, Dr. med. A. Meißner, Vorstadtstr. 48, Wolfach, Tel. 07834/4006

Samstag, 29.12.2007, 8.00 Uhr bis Montag, den 31.12.2007, 8.00 Uhr, Dr. med. G. Haagen, Hauptstr. 28, Wolfach, Tel. 07834/869890
 Montag, 31.12.2007, 8.00 Uhr bis Mittwoch, 02.01.2008, 8.00 Uhr, Dr. med. Löwenberg, Sonnenmatte 13, Oberwolfach, Tel. 07834/869656

Samstag, 05.01.2007, 8.00 Uhr bis Montag, 07.01.2007, 8.00 Uhr, Dr. med. G. Brunner, Hauptstr. 9, Wolfach
 Tel. 07834/9373

Sprechstunden am Samstag und Sonntag jeweils 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr

Ärztbereitschaft Bereich Hausach

Samstag, 22.12.2007, 8.00 Uhr bis Montag, 24.12.2007, 8.00 Uhr, Dr. med. W. Weise, Burgplatz 56, Hausach, Tel. 07831/330

Montag, 24.12.2007, 8.00 Uhr bis Mittwoch, 26.12.2007, 8.00 Uhr, Dr. med. H. Michalek, Eisenbahnstr. 62, Hausach, Tel. 07831/1235

Mittwoch, 26.12.2007, 8.00 Uhr bis Donnerstag, 27.12.2007, 8.00 Uhr, Dr. med. W. Hartleitner, Eisenbahnstr. 74, Hausach, Tel. 07831/1777

Samstag, 29.12.2007, 8.00 Uhr bis Montag, 31.12.2007, 8.00 Uhr, Dr. med. Ch. Glimpel, Hegerfeldstr. 47, Hausach, Tel. 07831/6456

Dienstag, 01.01.2008, 8.00 Uhr bis Mittwoch, 02.01.2008, 8.00 Uhr, Praxis Volk, Inselstr. 34, Hausach, Tel.: 07831-256 oder 0171/3862002

Mittwoch, 02.01.2008, 8.00 Uhr bis Donnerstag, 03.01.2008, 8.00 Uhr, Dr. med. Ch. Glimpel, Hegerfeldstr. 47, Hausach, Tel. 07831/6456

Donnerstag, den 03.01.2008, 8.00 Uhr bis Freitag, den 04.01.2008, 8.00 Uhr, Dr. med. D. Geßner, Eisenbahnstr. 70, Hausach, Tel. 07831/252

Sprechstunden am Samstag und Sonntag jeweils 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen über Tel. 01805/19292460

Rathaus aktuell

Männergesangverein „Liederkrantz“ erfreut Senioren im Seniorenzentrum



Eine Abordnung des MGV „Liederkrantz“ hat am vergangenen Mittwoch im Seniorentreff in der Luisenstraße gesungen.

Die Seniorinnen und Senioren haben sich animieren lassen, bekannte Melodien selbst mitzusingen. Es war ein schönes Miteinander. Die Betreuung lag in den Händen des AWO-Ortsverbandes mit dem rührigen Vorsitzenden Manfred Maurer. Zwei Schüler der Realschule Wolfach haben im Rahmen eines Sozialprojektes dabei geholfen. Die Betreuung funktioniert dank ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuern und den Schülern der Realschule prächtig.



So ist es nicht verwunderlich, dass sich zu den offenen Nachmittagen regelmäßig eine stattliche Zahl älterer Menschen einfinden und Programm und Betreuung genießen.

Ein besonderes Highlight am vergangenen Mittwoch war auch das Geschenk von Erwin Jehle, der ein in liebevoller Arbeit gefertigtes Bild mit Wolfacher Motiven zusammen mit Andreas Huber vom MGV und Manfred Maurer an einem passenden Platz im Seniorenzentrum enthüllte.



Weihnachtszeit – Lichterzeit –

Weihnachtsbaum vor dem Rathausgebäude in Wolfach

Der schöne Weihnachtsbaum, der in diesem Jahr seit dem 1. Advent vor dem Rathausgebäude in Wolfach steht und täglich nach Einbruch der Dunkelheit bis zum frühen Morgen im Licht von vielen Weihnachtskerzen erstrahlt, stammt aus dem Vorgarten von Herrn Alfons Schuler, Hildastraße 5, von seinem Grundstück in der Friedrichstraße.

Für die großzügige Spende möchte sich die Stadt Wolfach bei Herrn Alfons Schuler recht herzlich bedanken.



Heute Kuchenmarkt mit Spitzweckendorf

Auch in diesem Jahr haben sich die Stadtverwaltung und der Gewerbeverein Wolfach für den Kuchenmarkt einiges einfallen lassen.

Der traditionelle Jahrmarkt beginnt um 8:00 Uhr mit über 100 Jahrmarktständen in der Wolfacher Hauptraße sowie in der Kirchstraße, Grabenstraße und der Schlossstraße. Der Kleintierzuchtverein wird die Krippe unterm Weihnachtsbaum vor dem Rathaus mit Leben füllen.

Um 10:00 Uhr wird Bürgermeister Gottfried Moser den Kuchenmarkt im Spitzweckendorf eröffnen. Musikalisch umrahmt wird die Eröffnung von den Kindern des Städtischen Kindergartens. Anschließend werden Schüler der Grund- und Hauptschule Wolfach Weihnachtslieder zum Besten geben.

Rund ums Rathaus wird nachmittags und abends ein buntes Programm geboten.

Von 15:00 Uhr bis 16:15 Uhr werden Musikschüler der „Musikwerkstatt Schramberg“ den Markt musikalisch umrahmen. Von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr spielt das Vororchester der Stadtkapelle Wolfach. Gegen 17:30 Uhr wird der Nikolaus im Spitzweckendorf erwartet und die Kinder beschenken.

Im Programm geht es um 18:30 Uhr mit der Nietenverlosung aus dem Losverkauf des Lions- Club weiter. Von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr unterhält die Jugendkapelle Wolfach die Besucher.

Die Wolfacher Lokale laden anschließend zum gemütlichen Hock ein.

Auf Grund des heutigen Kuchenmarktes enden die Sprechzeiten im Rathaus schon um 16:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Geänderte Sprechzeiten im Rathaus

Auf Grund des Kuchenmarktes ändern sich die Sprechzeiten aller Abteilungen im Rathaus wie folgt:

Morgens: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten.

Erscheinungstermine Bürger-Info

Zwischen Weihnachten und Dreikönig erscheint keine Ausgabe.

Die erste Ausgabe für 2008 erscheint in der KW 2 am 10.01.2008.

Der Anzeigenschluss für diese Woche ist unverändert.

Verschiebung des Wochenmarktes in der Weihnachtswoche

Wegen des Feiertages (Weihnachten) am Mittwoch, den 26. Dezember 2007, wird der Wochenmarkt auf Montag, den 24. Dezember 2007, vorverlegt.

Um Beachtung wird gebeten.

Bauhof macht Weihnachtsferien

In der Zeit vom 27.12.2007 bis 04.01.2008 ist der Städt. Bauhof Wolfach geschlossen. Für Notfälle besteht unter der gewohnten Telefon-Nr. 0 78 34 / 83 53 80 Rufbereitschaft. Auch das Wasserwerk hat Rufbereitschaft und ist unter der Telefon-Nr. 0 78 34 / 83 53 84 zu erreichen. Ab Montag, 07.01.2008 sind wir wieder für Sie da.

Stadtverwaltung unterstützt Freiburger Kinderkrebsklinik am Kuchenmarkt

Der Förderverein der Kinderkrebsklinik in Freiburg i.Br. braucht für laufende Ausgaben und auch für einmalige Anschaffungen jedes Jahr sehr viel Geld.

Die Wolfacher Glashütte unterstützt im Advent den Förderverein durch den Verkauf von Wolfacher Glastalern. Da liegt es nahe, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung vor dem Stand der Dorotheenhütte im Spitzweckendorf am Kuchenmarkt Wolfacher Glastaler für diesen guten Zweck verkaufen. Ein Glastaler kostet 10,00 €, die voll dem Förderverein der Kinderkrebsklinik in Freiburg i.Br. zugute kommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden um die Mittagszeit und in den Abendstunden die Wolfacher Glastaler anpreisen. Seien Sie großzügig und kaufen Sie die Wolfacher Glastaler. Sie helfen damit und haben gleichzeitig ein besonderes Geschenk zu Weihnachten.

Selbstablesung der Wasserzähler

Vor einigen Wochen wurden alle Gebäudeeigentümer schriftlich darum gebeten, ihre Wasserzähler selbst abzulesen. Nachdem nun die festgesetzte Frist zur Mitteilung der Zählerstände vergangen ist, bitten wir all diejenigen Gebäudeeigentümer, die ihre Wasserzähler noch nicht selbst abgelesen haben, um Abgabe des Rückantwortabschnitts, der sich auf dem bereits zugesandten Ablesebrief befindet. Wichtig ist vor allem, dass der Zählerstand, der Ablesetag und Telefonnummer für eventuelle Rückfragen angegeben werden.

Die Zählerstände können aber auch telefonisch unter Tel. 07834/8353-21 (vormittags), Fr. De Dominicis, per Fax: 07834/8353-39 oder per Mail: martina.dedominicis@wolfach.de übermittelt werden.

Eine Zählerstandseingabe im Internetportal auf unserer Homepage ist ab jetzt jedoch nicht mehr möglich, da der dafür vorgesehene Zeitraum abgelaufen ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der mitgeteilte Zählerstand noch verändern wird, da wie alljährlich zum 31.12.2007 hochgerechnet wird.

Alle bis zur Abrechnung noch nicht abgelesenen Wasserzähler werden anhand des Vorjahrverbrauchs geschätzt werden.

Bei allen Selbstablesern möchten wir uns jedoch an dieser Stelle für die Übermittlung der erforderlichen Daten ganz herzlich bedanken.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Wolfach vom 19.12.2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde/Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschan-schlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden auf-gefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, so-weit dies insbesondere wegen der benötigten Wasser-menge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindes-tens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzu-teilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der An-schlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absper-rung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Be-nutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzu-stellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung er-forderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Per-sonen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beein-flussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserab-nehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mah-nung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wo-chen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwider-handlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nach-kommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder auf-zunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung ent-fallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung er-setzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließ-lich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grund-stücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unent-geltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grund-stücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschluss-nehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den An-schlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbar-er Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist recht-zeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inan-spruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrich-tungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für

ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verle-gung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grund-stückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grund-stücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öf-fentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen be-stimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehe-nen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 99 der Ab-gabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemes-sung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

II.

Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschluss-nehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem An-trag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der ge-planten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserver-brauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammen-hängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Ver-teilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausan-schlüsse werden ausschließlich von der Stadt herge-stellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Re-gelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentli-chen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grund-stücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasser-versorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussneh-mers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers wei-tere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten

auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.

- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunter-

nehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringensort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die

Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Messeinrichtungen können auch von einem Beauftragten der Stadt beim Anschlussnehmer abgelesen werden. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (4) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bis-

herigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. -Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 32

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 [alternativ: Firsthöhe gem. Abs. 3] und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 30 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird: **Tabelle siehe nächste Seite oben**
- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
 1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.
 Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 34

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2;
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,1,
	4 und 5	1,4,
	6 und mehr	1,6;
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5,
	2 und mehr	0,8;
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten [und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung] bei	1	1,0,
	2	1,6,
	3	2,0,
	4 und 5	2,2,
	6 und mehr	2,4;
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 36 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die ein Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 37 Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) 7,50 Euro.

§ 38 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 36 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 36 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 36 Nr. 4
 - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 6. In den Fällen des § 36 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 39 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. -Benutzungsgebühren

§ 41

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 42

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 43

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße QN 2,5	QN 6,0	QN 10,0
Euro/Monat 1,10 Euro	1,10 Euro	1,30 Euro
Zählergröße QN 15,0	QN 25,0	QN 40,0
Euro/Monat 9,10 Euro	9,90 Euro	10,60 Euro
Zählergröße QN 60,0	WPVQN 15	WPVQN 40
Euro/Monat 13,20 Euro	21,80 Euro	27,10 Euro
Zählergröße WPVQN 60	WPQVDN 150	
Euro/Monat 33,20 Euro	19,00 Euro	
Zählergröße Standrohrzähler		
Euro/Monat 0,20 EURO/Tag		

 Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,50 Euro.

§ 45

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 46

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) In den Fällen der §§ 43 und 44 entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührensschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 48

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührensschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührensschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührensschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. -Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 50

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungsspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Versorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversor-

gung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. -Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 21.12.2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Wolfach, den 19.12.2007

Gez.
Gottfried Moser
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Wolfach vom 19.12.2007

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. -Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Wolfach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde/Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

II. -Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde/Stadt im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erb-

bauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde/Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
 - (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort und wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weiter geführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person be-

stimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff. WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 35) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich. (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;;
Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde/Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. -Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 34) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 32 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücks-teile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 28

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 29

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher

Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschossezahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist

diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 [alternativ: Firsthöhe gem. Abs. 3] und 5 in eine Geschossezahl umzurechnen.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Tabelle siehe unten

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.
- Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1 2	0,3, 0,4;
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5, 0,8, 1,0, 1,1, 1,2;
3. In besonderen Wohngebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5, 0,8, 1,1, 1,4, 1,6;
4. In Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5, 0,8;
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten [und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung] bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0, 1,6, 2,0, 2,2, 2,4;
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 32 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 33 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke bebaufrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die ein Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 34 Beitragssatz

- (1) Bei Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:
- | | | |
|--|---|--|
| Teilbeiträgen | je m ² Geschossfläche (§ 25) | |
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 4,70 Euro | |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks | 2,20 Euro | |
- (2) Bei Grundstücken, denen nur die Möglichkeit eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:
- | | | |
|--|---|--|
| Teilbeiträgen | je m ² Geschossfläche (§ 25) | |
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 3,60 Euro | |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks | 2,20 Euro | |

§ 35 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 34 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 33 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 5. In den Fällen des § 33 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 33 Nr. 4
 - a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 7. In den Fällen des § 33 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. -Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40**Abwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 41**Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³/Jahr.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr;
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42**Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 1,85 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,98 Euro.

§ 43**Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44**Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45**Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. -Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 46****Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung und Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder

Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. -Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 21.12.2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Wolfach, den 19.12.2007

gez.

Gottfried Moser
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abwasserzweckverband Raumschaft Hausach-Hornberg

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raumschaft Hausach-Hornberg hat in der Sitzung am 12. Dezember 2007 auf Grund von § 18 Abs. 1 und § 22 der Verbandsatzung vom 03. Dezember 1998 in Verbindung mit den §§ 5 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 408) in der aktuellen Fassung folgende Satzungsänderung beschlossen:

Satzung

zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raumschaft Hausach-Hornberg vom 03. Dezember 1998

Artikel 1

Der bisherige § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Verbandsgebiet

Die Gemarkungen der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet, bei der Stadt Wolfach jedoch ohne die Ortsteile Kinzigtal und St. Roman.

Artikel 2

Der bisherige § 9 erhält in Ziffer 1 folgende Neufassung:

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 17 Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen auf die Gemeinde Gutach 2, die Stadt Hausach 3, die Stadt Hornberg 3, die Gemeinde Oberwolfach 2, die Stadt Wolfach 4 und die

Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach 3 Vertreter entfallen. Die weiteren Vertreter neben dem Bürgermeister werden vom Gemeinderat der Verbandsmitglieder aus seiner Mitte heraus bestimmt.

Artikel 3

Der bisherige § 17 erhält in Ziffer 2 und 3 folgende Neufassung:

§ 17

Kostenverteilung und Jahreseinlagen

2. Der Investitionskostenschlüssel (Basis Studie des Ing.Büros SAG vom April 2005) ist wie folgt festgelegt:

Gutach	8,611 %
Hausach	19,218 %
Hornberg	18,915 %
Oberwolfach	9,934 %
Wolfach	26,457 %
Bad Rippoldsau-Schapbach	16,865 %

Hiernach werden erhoben:

a) Die Investitionsumlage für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen, sowie für die weiteren vermögenswirksamen Ausgaben (Erweiterungen, Um- und Ausbau, Vermögenserwerb, Kredittilgungen, Kreditbeschaffungskosten und Abdeckung von Fehlbeträgen im Vermögenshaushalt).

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raumschaft Hausach-Hornberg

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 95 der Gemeindeordnung das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt fest:

I. Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung (Abschluss des Gesamthaushalts)

	Verwaltungshaushalt EURO	Vermögenshaushalt EURO	Gesamthaushalt EURO
1. Soll-Einnahmen	1.839.904,19	447.669,93	2.287.574,12
2. Neue Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
3. Zwischensumme	1.839.904,19	447.669,93	2.287.574,12
4. Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	1.839.904,19	447.669,93	2.287.574,12
6. Soll-Ausgaben	1.839.904,19	320.769,93	2.160.674,12
7. Neue Haushaltsausgabereste	0,00	126.900,00	126.900,00
8. Zwischensumme	1.839.904,19	447.669,93	2.287.574,12
9. Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	1.839.904,19	447.669,93	2.287.574,12
11. Differenz 10./5 (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
	1.839.904,19	447.669,93	2.287.574,12
Nachrichtlich:			
12. Abgänge an			
12.1 Haushaltseinnahmeresten	0,00	0,00	0,00
12.2 Haushaltsausgaberesten	0,00	0,00	0,00
13. Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO (Rücklagenzuführung)	0,00	0,00	0,00

II. Die Gesamtvermögensrechnung (Bilanz) schließt wie folgt ab:

	Stand 01.01.2006 EURO	Stand 31.12.2006 EURO	Zunahme Abnahme EURO
Aktiva			
1. Anlagevermögen	13.021.979,79	12.384.203,79	- 637.776,00
2. Abgrenzung zum Anlagevermögen	-	126.900,00	+ 126.900,00
3. Geldanlagen	-	-	-
4. Forderungen aus laufender Rechnung	67.383,72	176.867,83	+ 109.484,11
	<u>13.089.363,51</u>	<u>12.687.971,62</u>	<u>- 401.391,89</u>
Passiva			
1. Deckungskapital, Umlagen, Zuschüsse	11.015.986,69	10.758.795,15	- 257.191,54
2. Äußere Schulden	2.005.993,10	1.752.308,64	- 253.684,46
3. Abgrenzung vom Deckungskapital	-	-	-
4. Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen	-	-	-
5. Verpflichtungen aus laufender Rechnung	67.383,72	176.867,83	+ 109.484,11
	<u>13.089.363,51</u>	<u>12.687.971,62</u>	<u>- 401.391,89</u>

III. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt, soweit keine Einzelgenehmigungen vorliegen.

Die Verbandsversammlung stellte am 12. Dezember 2007 gemäß § 95 der Gemeindeordnung das **Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2006** fest. Die Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung liegt im jeweiligen Rathaus der Mitgliedsgemeinden im Rechnungsamt in der Zeit vom Freitag, den 21. Dezember 2007 bis einschließlich Montag, den 07. Januar 2008 zur Einsichtnahme auf.

Für die Verbandsversammlung:
gez. Manfred Wöhrle, Verbandsvorsitzender

- b) Die Kapitaldienstumlage für den Zinsaufwand für aufgenommene Kredite und Kassenkredite.
 - c) Die Kosten der Kanalaufsicht, soweit sie nicht durch andere Einnahmen (z.B. Kostenersätze durch Verbandsgemeinden) gedeckt werden.
3. Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen des Verwaltungshaushalts ohne Zinsaufwand und ohne Aufwand der Kanalaufsicht abzüglich der Einnahmen. Umlagemaßstab ist zu 10 % der BSB5-Fracht, ermittelt aus der Studie des Ing.Büros SAG vom April 2005 zur Berechnung eines neuen Investitionsschlüssels;
- 30 % der jeweils in die Verbandskanalisation gelangenden Abwassermengen;
 - 60 % der gemessenen Trockenwetterabflussmenge (DIN 4045) - mindestens jedoch die Abwassermenge -für die jeweilige Mitgliedsgemeinde. Bemessungsgrundlage ist das jeweilige Haushaltsjahr.

**Artikel 4
§ 27**

Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausach, den 13. Dezember 2007
gez. Manfred Wöhrle
Verbandsvorsitzender



Der Schwerpunkt unserer Arbeit in Sachen Landschaftspflege lag in den letzten Monaten in der Beantragung von Fördergeldern für das Jahr 2008, den Vorabsprachen für Erstpflegemaßnahmen und der Vermittlung von Flächen in den einzelnen Städten und Gemeinden. Für den Bereich Burgweg wurden die durchzuführenden Maßnahmen mit den Eigentümern und zukünftigen Bewirtschaftern festgelegt.

Um den Landwirten des LEV-Gebiets Fachinformationen und Anregungen für neue Ansätze in der Produktion zu bieten, wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt: Am Freitag, den 21. September 2007, fand ein Weidegespräch zum Thema „Fleisch aus Gras“ statt. Dr. Andreas Steinwider von der HBLA Raumberg-Gumpenstein (früher Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft), Österreich, informierte über Vollweidesysteme und extensive Mutterkuhhaltung. Ziel dieses Weidegesprächs war es, in der Mutterkuhhaltung und anderen Weideverfahren das Bewusstsein über die Erzeugung von marktgängigen Schlachttieren auf der Weide zu fördern. Die Vorträge und Gespräche wurden durch die Besichtigung von einzelnen Betrieben ergänzt.

Die Veranstaltung wurde gemeinsam mit der Teleakademie für Schwarzwaldbauern organisiert und durchgeführt.

Seit vielen Jahren ist im Schwarzwald eine Veränderung der Viehzusammensetzung im Gang. Grund sind u.a. die Rationalisierungsmaßnahmen der Milcherfassung und einhergehend die Aufgabe der Milchwirtschaft. Die Bedeutung von Einkommenskombinationen nimmt zu und die Anforderungen an die Ställe wachsen. Aus diesen Gründen strebt eine immer größere Zahl von Schwarzwaldhöfen verschiedene Formen der Pensionsviehhaltung an.

Vor diesem Hintergrund wurde am Freitag, dem 9. November 2007, auf dem Fohrenbühl eine Vortragsveranstaltung über die Erfahrungen und Entwicklungen der arbeitsteiligen Rindviehhaltung Berg-Tal in der Schweiz veranstaltet. Herr Dr. Franz Sutter von der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Agridea in der Schweiz erläuterte in seinem Vortrag, wie durch feste Vermittlungsstellen in den Kantonen die Aufzucht von Tieren aus dem Tal durch Bergbauern organisiert wird. Eine faire Verrechnung dieser Aufzucht über Aufzuchtverträge und jährlich aktualisierte Preisfestsetzungen bilden die Grundlage dieser Arbeitsteilung. Wichtig ist es, dass die Bergbauern flexibel auf die Anforderungen der Talbauern reagieren. Mit diesem Konzept und entsprechend abgestuften Direktzahlungen für Berg- und Talbauern ist es der Schweiz bisher gelungen, ihre Berglandwirtschaft zu stabilisieren.

Anhand von den im Folgenden abgebildeten Diagrammen wurde anschließend die aktuelle Situation im LEV-Gebiet dargestellt und damit eine Diskussion darüber angeregt, was von dem „Berg-Tal-Konzept“ auf den Schwarzwald übertragbar wäre.

Die Intensität des Grünlands in den Schwarzwaldgemeinden

Stadt/Gemeinde	RGV je ha	Grünland ha	Anteil Hänge des DG in %	Grünland ha je Betrieb
Tengenbronn	1,43	1046	10	11,7
Wolfach	1,17	825	51	8,3
Schenkenzell	1,13	251	33	5,7
Lauterbach	0,99	550	18	6,5
Schiltach	0,95	324	23	7,9



Für alle landwirtschaftlichen Betriebe ist es schwierig, die späte Auszahlung der über den Gemeinsamen Antrag beantragten Fördermittel zu verkräften.

Der Erhalt unserer Landschaft sowie die Landschaftspflege aller sogenannten benachteiligten Gebiete im Land Baden-Württemberg muss auch im Landesinteresse liegen, deshalb wurde in einem Schreiben an Herrn Minister Peter Hauk dringend darum gebeten, die Landschaftspflegeverträge, die zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Landwirten abgeschlossen wurden, unabhängig vom Gemeinsamen Antrag bald möglichst auszuzahlen.

Die Blauzungenkrankheit mit ihren teilweise verheerenden Folgen ist auch in unserer Region, vor allem für die Schaf- und Ziegenhalter, eine existentielle Bedrohung. Um auf die Dringlichkeit der schnellen Entwicklung und Freigabe eines Impfstoffs hinzuweisen, wurde ebenfalls ein Schreiben an Herrn Minister Hauk gerichtet.

Das von der Stadt Wolfach in Auftrag gegebene Mindestflurkonzept wurde am Mittwoch, dem 24. Oktober 2007, der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Stadt Wolfach kann nun auf die gleichen Datengrundlagen wie die übrigen LEV-Städte und -Gemeinden zurückgreifen.

Auch am diesjährigen Bauernmarkt präsentierte sich der LEV mit einem Info - Stand. Hier konnten sich die Besucher durch ein Gewinnspiel und neu erstellte Plakate und Informationsbroschüren, über die Landwirtschaft, ihre Produkte und Probleme sowie über den LEV als Verein informieren. Für das leibliche Wohl war mit Rindern aus Quarkteig und frisch gepresstem Apfelsaft gesorgt. Die Preise für das Gewinnspiel – 5-kg-Rindfleischpakete – wurden von Landwirten aus Schiltach und Schenkenzell gestiftet. Wir danken den Spendern und Helfern.

Rechtzeitig zum Bauernmarkt wurde auch die neue Auflage der Direktvermarkterbroschüre fertig gestellt. Diese Broschüre wurde bereits über das Modellprojekt Mittelbereich Schramberg herausgegeben. Da die erste Auflage vergriffen war und zum aktuellen LEV-Gebiet auch die Stadt Wolfach zählt, erstellte man eine überarbeitete und um die Einträge der Anbieter aus Wolfach erweiterte 2. Auflage. Die Kosten zur Herstellung der Broschüre wurden dabei vom Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord und den Gemeinden des Landschaftsentwicklungsverbandes getragen.

Die Direktvermarkterbroschüre präsentiert sowohl der Bevölkerung vor Ort als auch den Besuchern von auswärts, das vielseitige Angebot der landwirtschaftlichen Betriebe in gebündelter und attraktiver Weise. Die Broschüre liegt in allen Rathäusern der LEV-Gemeinden zur freien Mitnahme aus.

Am Donnerstag, dem 25. Oktober 2007, fand im Parkhotel Schramberg die Mitgliederversammlung des LEVs statt. Nach der Begrüßung von Herrn Oberbürgermeister Herbert Zinell und dem Vorsitzenden Herrn Bürgermeister Thomas Haas berichtete Frau Studinger über die Tätigkeiten des Vereins seit der Gründung im September 2006. Frau Kopf stellte anschließend den Arbeitsplan für das kommende Jahr vor, den Herr Haas durch den Haushalt für das Jahr 2008 vervollständigte. Der Vorstand wurde einstimmig entlastet und eine Satzungsänderung beschlossen.

An diesem Abend wurde die Geschäftsführerin Mechthild Studinger von Herrn Thomas Haas in die Elternzeit verabschiedet. Herr Haas bedankte sich bei Frau Studinger für ihre engagierte Arbeit im „Modellprojekt Landschaftserhaltung Mittelbereich Schramberg“ sowie im Landschaftsentwicklungsverband. Er betonte, dass der Verein ohne den großen Einsatz von Frau Studinger nicht in dieser Weise bestehen würde.

Die Elternzeitvertretung übernimmt Frau Kopf aus Schramberg. Da sie bereits als freie Mitarbeiterin für das ehemalige „Modellprojekt“ tätig war, ist sie mit den örtlichen und dem Tätigkeitsfeld vertraut.

Mit einem Vortrag über das Vermarktungsprojekt „Echt Schwarzwald“ von Herrn Fridolin Koch wurde die Versammlung abgeschlossen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist bei der Geschäftsstelle einzusehen.

Das 4-tägige Seminar zur eigenständigen Hofentwicklung musste leider aufgrund geringer Teilnehmerzahl abgesagt werden. Das Konzept wird nun so überarbeitet und umstrukturiert, dass der Aspekt „Zeit“ stärker berücksichtigt wird. Das Seminar kann hoffentlich im Jahr 2008 in abgeänderter Form nochmals angeboten werden.

Am Ende eines arbeitsreichen Jahres wollen wir Ihnen, die uns durch ihre Mithilfe und ihren fachlichen Rat zur Seite standen, ein herzliches Dankeschön sagen.

Wir wünschen Ihnen eine gesegnete und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Infos zum Landschaftsentwicklungsverband, zu aktuellen Veranstaltungen und auch die Info-Briefe finden sind auf unserer Internetseite www.lev-mittlerer-schwarzwald.de

Personalausweise und Reisepässe

Die Stadtverwaltung Wolfach weist darauf hin, dass alle Personalausweise, welche bis zum 01.12.2007 und alle Reisepässe, welche bis zum 01.12.2007 beantragt wurden, eingetroffen sind. Die Ausweisdokumente können während den Sprechzeiten im Bürgerbüro (Erdgeschoss) abgeholt werden. Bitte bringen Sie bei der Abholung des neuen Personalausweises oder Reisepasses die abgelaufenen Dokumente mit. Die Ausgabe der neuen Dokumente ist ansonsten nicht möglich.

Fundsachen

In der vergangenen Woche wurden bei der Stadtverwaltung Wolfach folgende Fundsachen abgegeben, die während den Sprechzeiten im Bürgerbüro abgeholt werden können:

- Schwarze Wollhandschuhe
- Damenfahrrad, Marke: Litterst

Altersjubilare

23.12.1923	Gaege, Wilhelm Ernst Fritz Zienestr. 4	84 Jahre
23.12.1927	Schmider, Walter Egon Obere Rebbbergstr. 5	80 Jahre
23.12.1930	Deschensky, Renate Eleonore Luisenstr. 2	77 Jahre
24.12.1931	Sum, Johannes St. Roman 2	76 Jahre
25.12.1921	Matt, Anna Luisenstr. 2	86 Jahre
27.12.1934	Kopp, Benno Heinrich Sonnhalde 34	73 Jahre
28.12.1935	Wernet, Walter Leubach 3	72 Jahre
28.12.1937	Stattmiller-Schillinger, Renate Langenbach 32	70 Jahre
31.12.1920	Rösch, Luise Kreuzbergstr. 50	87 Jahre
31.12.1934	Willis, John Edward Straßburgerhofstr. 7	73 Jahre
02.01.1936	Backeler, Erhard Sonnhalde 13	71 Jahre
03.01.1927	Heizmann, Ernst Vor Schiltersbach 3	80 Jahre
06.01.1932	Leptig, Anna Elisabeth Hansjakob-Weg	75 Jahre
07.12.1924	Fehrenbacher, Leni Kinzigstr. 6	83 Jahre
07.01. 1931	Staiger, Maria Johanna Talstr. 35	76 Jahre
10.01.1935	Collet, Anita Wanda Ida Saarlandstr. 17	72 Jahre

Umweltecke

Müllkalender Januar 2008

	graue Tonne	grüne Tonne	gelber Sack
Wolfach, Bezirk 2 Adlergasse, Am Fohrenwald, Am Vorstadtberg, Friedrichstr., Funkenbadstr., Hildastr., Im Bürgerfeld, Luisenstr., Schiltacher Straße 1 + 1a, Viktoriastr., Vorstadtstr. 2 – 42, Ziegelmätle	08.01. 22.01.	21.01.	10.01. 24.01.
Wolfach, Bezirk 1 Am Ehrenmal, Am Kastaniendobel, Am Mühlegrün, Am Rothekreuzberg, Auf der Kanzel, Bahnhofstr., Bergstraße, Brücklefeld, Dammstr., Eduard-Trautwein-Str., Franz-Disch-Str., Friedhofweg, Früstenbergstr., Gartenweg, Glashüttenweg, Grabenstr., Hapbachweg, Hauptstr., Hausacher Str., Herlinsbachweg, Hofbauernweg, Hofbergstr., Hofeckleweg, Im Gutleutfeld, Inselweg, Josefsgasse, Kinzigstr., Kirchstr., Kirchplatz, Kirnbacher Str., Kleine Dammstr., Kreuzbergstr., Meßnergäße, Obere Rebbergstr., Oberer Kastaniendobel, Oberwolfacher Str., Ostlandstr., Saarlandstr., Siedlerweg, Schlößleweg, Schlossstrasse, Siechenwaldweg, Sonnhalde, Spitzbergweg, St. Jakobsweg, Straßburgerhofstr., Untere Rebbergstr., Untere Zinne, Vorstadtstr. 7 – 71 und 44 - 100, Weihermatte, Zienestr.	08.01. 22.01.	21.01.	10.01. 24.01.
Kinzigtal, Vor Langenbach, Schmelzegrün Am Schirleberg, Baumgartenstr., Dörflestr., Erwin-Schmider-Str., Halbmeil, Obere Baumgartenstr., Schiltacher Str. 2 – 90, Schmelzegrün, Schulstr., Sonnenmatte, Übelwasenweg, Vor Langenbach	07.01. 21.01.	03.01. 23.01.	10.01. 24.01.
Wolfacher Seitentäler Erdlinsbach, Heubach, Ippichen, Langenbach, St. Roman, Sulzbächle, Übelbach, Vor Leubach, Vor Schiltersbach	10.01. 24.01.	21.01.	10.01. 24.01.
Kirnbach einschl. Kirnbacher Seitentäler	07.01. 21.01.	02.01. 22.01.	10.01. 24.01.

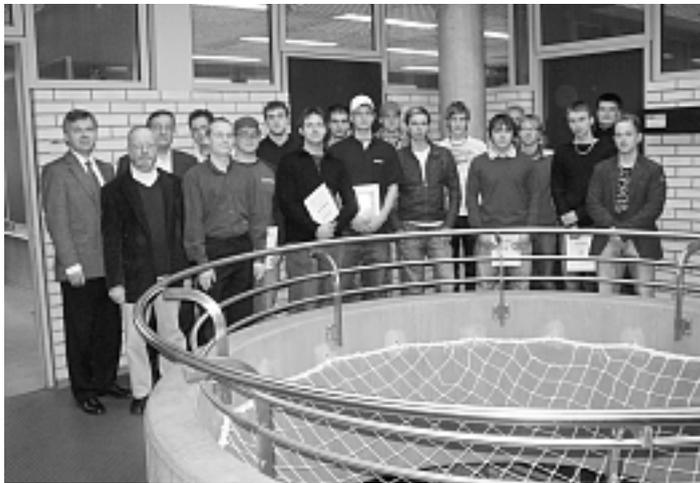
Schulen

Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schulen Wolfach

79 Auszubildende haben die erste Hürde gemeistert Auszubildende beweisen ihre Theoriekenntnisse bei den Facharbeiterprüfungen

Zur Abschlussprüfung Herbst/Winter 2007 sind an den Beruflichen Schulen in Wolfach 79 Schüler angetreten. 78 Schüler haben zum Teil mit guten und sehr guten Leistungen bestanden. In einem Zeitraum von drei Tagen wurden ihre berufsfachlichen, technologischen, mathematischen und planerischen Kenntnisse geprüft. Außerdem mussten sie ihre Kompetenzen in den allgemein bildenden Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Wirtschaftskunde nachweisen. In einer kleinen Abschlussfeier wurden die Besten dieses Jahrgangs von ihrem Schulleiter Heinz Ulbrich für ihre sehr guten Prüfungsleistungen ausgezeichnet. Er gratulierte den Preisträgern und Belobigten zu ihrem Erfolg und sprach ihnen seine volle Anerkennung aus. Dabei ermunterte er die Schüler ausdrücklich, innerbetriebliche und schulische Weiterbildungsangebote auch in Zukunft wahrzunehmen, denn neben Fachkenntnissen werden heutzutage verstärkt auch überfachliche Qualifikationen wie Teamfähigkeit, Sozialkompetenz und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen erwartet. Einen besonderen Dank richtete Schulleiter Heinz Ulbrich auch an die Lehrer, die jahraus jahrein Generationen von Auszu-

bildenden für den Arbeitsmarkt qualifizieren. Als Vertreter des Rotary-Clubs sprach August Geiger zu den Absolventen anerkennende Worte und überreichte den diesjährigen Rotary-Preis an Michael Armbruster aus der Kfz-Abteilung (Ford Eble, Wolfach); den Schulpreis für die beste Leistung erhielt Benjamin Sum, Zerspanungsmechaniker (Fa. Grieshaber, Schiltach). Aus dem gleichen Berufsfeld und bei der gleichen Firma beschäftigt erhielt ebenso Mark Vollmer einen Preis. Weitere Preise gingen an Timo Rauer, Zerspanungsmechaniker (Fa. WTO, Ohlsbach), Michael Damm, Industriemechaniker (Fa. Prototyp, Zell a. H.), Sven Schmalz, Werkzeugmechaniker (Fa. Ditter, Haslach) und Samuel Prill, Kfz-Mechatroniker (Fa. S&G, Wolfach). Mit einem Lob wurden folgende Schüler ausgezeichnet: Michael Boschert, Benjamin Lehmann, Markus Veit, alle Industriemechaniker bei der Fa. Prototyp, Zell a. H., Simon Lindenlaub, Industriemechaniker (Fa. Hydro Gerätebau, Biberach), die Zerspanungsmechaniker Andreas Strackbein (Fa. Leipold, Wolfach) und Philipp Piontek (Fa. Linck, Oberkirch), Markus Schwendemann, Werkzeugmechaniker (Fa. R. Neumayer, Hausach), Michael Armbruster, Kfz-Mechatroniker (Fa. Ford Eble, Wolfach). Den Absolventen steht nun neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Facharbeiter die Möglichkeit zur Weiterbildung, z.B. zum Meister oder Techniker offen. Mit der Fachhochschulreife kann ein Ingenieurstudium begonnen werden. Und so entließ Schulleiter Ulbrich die Schüler mit allen guten Wünschen für ihren weiteren beruflichen und privaten Lebensweg nicht ohne noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaft solche Fachkräfte wie sie heute dringender denn je brauche.



Im Bild von links nach rechts: Schulleiter Heinz Ulbrich, Abteilungsleiter Werner Günter, Schreinermeister August Geiger, Benjamin Sum, Klassenlehrer Kai Krause, Philipp Piontek, Samuel Prill, Michael Armbruster, Timo Rauer, Mark Vollmer, Michael Damm, Michael Boschert, Markus Schwendemann, Simon Lindenlaub, Klassenlehrer Karl Ringwald, Sven Schmalz, Andreas Strackbein, Markus Veit, Benjamin Lehmann

Kirchen

Die Kirchlichen Nachrichten finden Sie im Gemeinsamen Teil Wolfach/Oberwolfach

Vereine

Yoga-Freundeskreis Cakra

Die Friedensmeditation zur Weihnachtszeit mit Arun Chakraborty findet am Donnerstag, 20. Dezember 2007 um 20.00 Uhr statt.

Interessierte hierzu sind herzlich eingeladen.

Vom 21. Dezember 2007 bis 6. Januar 2008 findet kein Yoga statt.

Imkerverein Wolfach e.V.

Der Imkerverein Wolfach steht am 20. Dezember auf dem Kuchenmarkt wieder im Spitzweckendorf beim Rathaus. Wir bieten wieder Honig aus dem Wolfach, Bienenwachskerzen und unseren bekannten heißen Honigmet an. Über den Besuch an unserem Marktstand würden wir uns freuen.

Skatclub Kirnbach

Am morgigen Freitag, 21. Dezember 2007 findet der nächste Preisskat im Gasthaus "Blume" statt. Alle Skatfreunde, auch die anwesenden Urlauber sind recht herzlich willkommen. Spielbeginn: 19.30 Uhr.

TV 1866 Wolfach e.V.

TV-Frühschoppen

Die Mitglieder des TV 1866 Wolfach treffen sich zum traditionellen Festfrühschoppen am 1. Weihnachtsfeiertag nach den Gottesdiensten im Gasthaus »Kreuz«. Dazu sind wie immer auch die auswärts wohnenden TVler eingeladen, die während der Feiertage in Wolfach zu Besuch sind.

FC Wolfach veranstaltet den 10. Hallencup

Anmeldungen bis 20. Dezember 2007 an Otto Wöhrle

Vom 03. – 05.01.2008 findet in der Sporthalle Wolfach der 10. Hallencup (27. Hallenstadtmeisterschaft) des FC 1920 Wolfach statt. Gespielt wird um zwei Wanderpokale.

Im Hauptturnier wird der Sieger des „Vivell-Cups“ und im separaten AH-Turnier der Sieger des „Fernsehdienst-Wolftal-Cups“ bei den Senioren (ab 32 Jahren) ermittelt.

In Kürze die aktuellen Regeln:

Auf einer Seite wird mit Bande gespielt. Es gibt keine Beschränkung mehr bezüglich des Wohnorts und der Zusammensetzung der Mannschaften. Anmeldungen von Vereinen, Vereinigungen, Clubs sowie Firmen- und Stammtischmannschaften aus der Region sind herzlich willkommen.

Pokale und Preise

In den Turnieren wird nicht nur um die begehrten Wanderpokale, sondern auch um interessante Preise im Gesamtwert von mehr als 500,- € gespielt.

Die Startgebühr bleibt unverändert und beträgt wie im Vorjahr nur 20,- €.

Infos, Turnierbestimmungen und Anmeldungen ab sofort bei Otto Wöhrle: Tel.Nr. 07834/9259

Anmeldeschluss ist der 20. Dezember 2007

FC Wolfach - Nikolausfeier

Am 08.12.07 wurde mit den Kindern der Bambini, F/E/D-Junioren im kath. Gemeindehaus Wolfach eine gemeinsame Nikolausfeier veranstaltet. Der Gemeindesaal wurde von den Verantwortlichen des FC 1920 Wolfach weihnachtlich geschmückt. Die Programmöffnung erfolgte mit einem Liedvortrag „Die Weihnachtsbäckerei“ von den Jüngsten, den Bambini. Die Kinder und die Eltern wurden vom Jugendleiter des FC Wolfach Herr Dirk Baumgärtner-Fränzen recht herzlich begrüßt und eingeladen zu Kaffee und Kuchen. Die Kinder und Eltern wurden mit verschiedenen Spielen unterhalten. Ein Höhepunkt des Nachmittags war der Bildervortrag von Trainingseinheiten, Spielen und Saisonabschlüssen der Kinder vom Vorstandsmitglied Bernd Armbruster. In diesem Vortrag lernten die Bilder laufen. Ein weiteres Spiel, die Montagsmaler, wurde im Anschluss von Eltern und Kindern lebhaft gespielt. Nun konnten es die Kinder nicht mehr aushalten und der lang ersehnte Nikolaus wurde mit einem Lied begrüßt. Der Nikolaus lobte und tadelte die Kinder. Als Geschenk brachte der Nikolaus jedem Kind ein T-Shirt mit. Im Anschluss an den Nikolausbesuch bekam jedes Kind ein Getränk sowie Wurst und Weck vom Förderverein des FC Wolfach.



Die Jugendleiter bedanken sich recht herzlich beim Organisationsteam der Nikolausfeier und vor allem bei Monika Boser und Heike Zwikirs, für die Anschaffung der T-Shirts. Der Dank gilt auch dem Förderverein des FC Wolfach, der sich an der Nikolausfeier und den T-Shirts finanziell beteiligt hat, sowie dem Nikolaus.

Schwarzwaldverein Wolfach

Waldweihnachtsfest

Beim Schwarzwaldverein Wolfach wird am Samstag, 22.12.07, wieder ein Waldweihnachtsfest gefeiert. Treffpunkt ist um 15.00 Uhr beim Tannenbaum vor dem Rathaus. Gemeinsam wandern wir zum Pavillon hoch, wo wir am Lagerfeuer bei Geschichten und etwas Musik eine weihnachtliche Stimmung genießen. Glühwein und Kinderpunsch werden uns aufwärmen. Weihnachtsgebäck und Kuchen sollte man mitbringen. Ebenfalls sollte für den Rückweg eine Taschenlampe mitgenommen werden. Zu dieser Feier ist die Bevölkerung und insbesondere Familien mit Kindern herzlich eingeladen

Ein Wanderjahr geht zu Ende

Der Schwarzwaldverein Wolfach unternimmt nochmals eine Tageswanderung im alten Jahr 2007. Am 26. Dezember, den 2. Weihnachtsfeiertag in der näheren Umgebung. Wir treffen uns um 9.15 Uhr am Bahnhof Wolfach, wo dann die Abfahrt ab Wolfach um 9.36 Uhr nach Schiltach ist. Die Wanderung beginnt in Schiltach – Elmlisberg – St. Roman, mit einer Einkehr im Gasthof Hotel »Adler« (Mittagspause). Den Rückweg nehmen wir über Erzwäsche – Abrahamshof – Schirlebergweg nach Wolfach. Die Wanderzeit beträgt ca. fünf Stunden. Die Wanderführung an diesem Tag übernehmen wie immer Erika und Eugen Dieterle. Auch hier sind nochmals alle Wanderfreunde sowie Gäste – Nichtmitglieder willkommen.

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 11.01.2008, um 20.00 Uhr im Hotel „Kreuz“ in Wolfach

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder
3. Grußworte
4. Bericht des Vorsitzenden über die Aktivitäten im Jahr 2007
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastungen
8. Ehrungen
9. Wahlen für die / den erste(n) und dritte(n) Vorsitzende(n)
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
11. Schlusswort der / des 1. Vorsitzenden mit Ausblick auf das Jahresprogramm 2008

Wahlvorschläge Wünsche und Anträge können bis zum 30.12..2007 beim 1. Vorsitzenden Adalbert Koch, Talstraße 104, 77709 Wolfach-Kirnbach, Tel.: 07834/556 eingereicht werden, oder über E-Mail: ogr@schwarzwaldverein-wolfach.de.

Feuerwehr

Alterskameraden treffen sich

Am Montag, den 07. Januar 2008 trifft sich die Altersmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Wolfach um 19.00 Uhr zum Dämmerchoppen im „Kreuz“.



GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

20.12.2007; 08:00 Uhr - Wolfach, Innenstadt
Kuchenmarkt

Traditioneller Weihnachtsmarkt zwischen Hauptstraße und Kinzig mit Spitzweckendorf und Lebender Krippe vor dem Rathaus

20.12.2007; 10:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte
Wolfacher Weihnachtsmarkt

20.12.2007; 14:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte
Führungen durch die Mundblashütte
Erkunden Sie dreimal wöchentlich bei einer Führung die Mundblashütte, Dauer ca. 30 Minuten. Individuelle Führungen gerne nach Voranmeldung auch in Englisch oder Französisch möglich.

20.12.2007; 19:30 Uhr - Wolfach, Herlinsbachhalle
Skigymnastik für Erwachsene
Wintermuffel? Die Skizunft Wolfach änderts!
Über das Winterhalbjahr findet wieder die Skigymnastik für Groß und Klein statt.
Einheimische und Gäste sind jederzeit herzlich eingeladen teilzunehmen.

20.12.2007; 20:00 Uhr - Wolfach-Kirnbach, Talstr. 18
Yoga Freundeskreis Cakra
Für alle, die bereits einen Yogakurs absolviert haben, bieten wir die Möglichkeit, gemeinsam mit uns Yoga zu üben. Jeden dritten Donnerstag des Monats ist Meditation mit Arun Chakraborty. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen. Weitere Informationen unter 07834/4292 oder 07834/4170.

21.12.2007; 10:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte
Wolfacher Weihnachtsmarkt

22.12.2007; 10:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte
Wolfacher Weihnachtsmarkt

22.12.2007; 15:00 Uhr - Wolfach, Tunnel/St. Jakobus-Weg
Nordic-Walking-Treff des Schwarzwaldvereins Wolfach
Der Schwarzwaldverein Wolfach bietet wöchentlich einen Nordic-Walking-Treff an, zu dem alle Gäste und Einwohner herzlich eingeladen sind. Die Teilnahme ist kostenlos.

23.12.2007; 10:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte
Wolfacher Weihnachtsmarkt

23.12.2007; 14:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte
Führungen durch die Mundblashütte
Erkunden Sie dreimal wöchentlich bei einer Führung die Mundblashütte, Dauer ca. 30 Minuten. Individuelle Führungen gerne nach Voranmeldung auch in Englisch oder Französisch möglich.

23.12.2007; 18:00 Uhr - Wolfach, Hotel Kreuz
Ein Abend im Zeichen der 'Feuerzangenbowle'
Anmeldung unter: Hotel Kreuz, Tel.: 07834/320

24.12.2007; Wolfach-Kirnbach, ev. Kirche
Heilig Abend mit Krippenspiel
Gestaltung durch die Kleine Kurrende oder Kindergottesdienst.

24.12.2007; 11:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte
Führungen durch die Mundblashütte
Erkunden Sie dreimal wöchentlich bei einer Führung die Mundblashütte, Dauer ca. 30 Minuten. Individuelle Führungen gerne nach Voranmeldung auch in Englisch oder Französisch möglich.

24.12.2007; 17:30 Uhr - Oberwolfach, Festhallenplatz
Konzert unterm Weihnachtsbaum

24.12.2007; 18:00 Uhr - Wolfach, Marktplatz
Weihnachtskonzert der Stadtkapelle Wolfach
Konzert mit Weihnachtsansprache von Bürgermeister Gottfried Moser.

26.12.2007; 10:00 Uhr - Wolfach-Kirnbach, Clubhaus
Frühschoppen für die Talbevölkerung

26.12.2007; 20:00 Uhr - Oberwolfach, Festhalle
Jahreskonzert des MGV Harmonie

27.12.2007; 14:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte
Führungen durch die Mundblashütte
Erkunden Sie dreimal wöchentlich bei einer Führung die Mundblashütte, Dauer ca. 30 Minuten. Individuelle Führungen gerne nach Voranmeldung auch in Englisch oder Französisch möglich.

27.12.2007; 19:30 Uhr - Wolfach, Herlinsbachhalle
Skigymnastik für Erwachsene
Wintermuffel? Die Skizunft Wolfach änderts!
Über das Winterhalbjahr findet wieder die Skigymnastik für Groß und Klein statt.
Einheimische und Gäste sind jederzeit herzlich eingeladen teilzunehmen.

27.12.2007; 20:00 Uhr - Wolfach-Kirnbach, Talstr. 18
Yoga Freundeskreis Cakra
Für alle, die bereits einen Yogakurs absolviert haben, bieten wir die Möglichkeit, gemeinsam mit uns Yoga zu üben. Jeden dritten Donnerstag des Monats ist Meditation mit Arun Chakraborty. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen. Weitere Informationen unter 07834/4292 oder 07834/4170.

28.12.2007; 17:00 Uhr - Wolfach-St. Roman, Wallfahrtskirche St. Roman
Festliche Abendmusik für Querflöte und Orgel
Mit Werken von Bach, Händel, Marcello. Ausführende sind Bruno Hanefeld (Querflöte) und Ulrike Walz (Orgel)

29.12.2007; 15:00 Uhr - Wolfach, Tunnel/St. Jakobus-Weg
Nordic-Walking-Treff des Schwarzwaldvereins Wolfach
Der Schwarzwaldverein Wolfach bietet wöchentlich einen Nordic-Walking-Treff an, zu dem alle Gäste und Einwohner herzlich eingeladen sind. Die Teilnahme ist kostenlos.

29.12.2007; 20:00 Uhr - Wolfach-Kirnbach, Gemeindehalle
Theaterabend des JGV Sulzbach

30.12.2007; 14:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte

Führungen durch die Mundblashütte

Erkunden Sie dreimal wöchentlich bei einer Führung die Mundblashütte, Dauer ca. 30 Minuten. Individuelle Führungen gerne nach Voranmeldung auch in Englisch oder Französisch möglich.

30.12.2007; 20:00 Uhr - Wolfach, Pfarrkirche St. Laurentius

Konzert für Orgel und Sopran

Festliches Konzert für Sopran (Laura Spinner-Best) und Orgel (Ralph Thomas Halk) sowie Trompete (Michael Pietsch)

30.12.2007; 20:00 Uhr - Oberwolfach, Festhalle

Schwarzwälder Brauchtumsabend

Unterhaltsame Veranstaltung der Trachtengruppe Oberwolfach mit Tänzen, Landwirtschaftsorchester, Kindergruppe usw., Eintritt frei.

Alle Gäste und Einwohner sind recht herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

31.12.2007; Wolfach-Kirnbach, ev. Kirche

Jahresabschlussgottesdienst mit der Trachtenkapelle Kirnbach

31.12.2007; 11:00 Uhr - Wolfach, Dorotheenhütte

Führungen durch die Mundblashütte

Erkunden Sie dreimal wöchentlich bei einer Führung die Mundblashütte, Dauer ca. 30 Minuten. Individuelle Führungen gerne nach Voranmeldung auch in Englisch oder Französisch möglich.

31.12.2007; 17:30 Uhr - Wolfach, Wallfahrtskirche St. Roman

Jahresschlussgottesdienst in St. Roman

Der Gottesdienst wird gestaltet durch die Musikgruppe Dorer.

03.-05.01.2008; Wolfach, Sporthalle Realschule

Fußballstadtmeisterschaft des FC Wolfach

03.01.2008; 19:30 Uhr - Wolfach, Herlinsbachhalle

Skigymnastik für Erwachsene

Wintermuffel? Die Skizunft Wolfach änderts! Über das Winterhalbjahr findet wieder die Skigymnastik für Groß und Klein statt. Einheimische und Gäste sind jederzeit herzlich eingeladen teilzunehmen.

04.01.2008; 20:00 Uhr - Oberwolfach, Festhalle

Jahresfeier des Sportvereines Oberwolfach

05.01.2008; 15:00 Uhr - Wolfach, Tunnel/St. Jakobus-Weg

Nordic-Walking-Treff des Schwarzwaldvereines Wolfach

Der Schwarzwaldverein Wolfach bietet wöchentlich einen Nordic-Walking-Treff an, zu dem alle Gäste und Einwohner herzlich eingeladen sind. Die Teilnahme ist kostenlos.

05.01.2008; 17:00 Uhr - Wolfach, Hotel Kreuz

Jahreshauptversammlung der Siedlergemeinschaft Wolfach-Oberwolfach

05.01.2008; 20:00 Uhr - Wolfach-Halbmeil, Gasthof Kreuz

Kameradschaftsabend des TuS Kinzigtales

06.01.2008; 11:00 Uhr - Wolfach, Rathausaal

Neujahrsempfang der Stadt Wolfach

08.01.2008; 17:00 Uhr - Wolfach, Herlinsbachhalle

Skigymnastik Jugendliche

Wintermuffel? Die Skizunft Wolfach änderts! Im Winterhalbjahr findet Skigymnastik für Groß und Klein statt. Einheimische und Gäste sind herzlich eingeladen teilzunehmen.

10.01.2008; 19:30 Uhr - Wolfach, Herlinsbachhalle

Skigymnastik für Erwachsene

Wintermuffel? Die Skizunft Wolfach änderts! Über das Winterhalbjahr findet wieder die Skigymnastik für Groß und Klein statt. Einheimische und Gäste sind jederzeit herzlich eingeladen teilzunehmen.

11.01.2008; 20:00 Uhr - Wolfach, Feuerwehrgerätehaus

Versammlung der Freiw. Feuerwehr Abtl. Wolfach

11.01.2008; 20:00 Uhr - Oberwolfach, Hotel Hirschen

Jahreshauptversammlung der Trachtenkapelle Oberwolfach

11.01.2008; 20:00 Uhr - Wolfach, Hotel Kreuz

Jahreshauptversammlung des Schwarzwaldvereines Wolfach

12.01.2008; 15:00 Uhr - Oberwolfach, Festhallenplatz

Narrenbaumstellen der Narrenzunft Oberwolfach

12.01.2008; 15:00 Uhr - Wolfach, Tunnel/St. Jakobus-Weg

Nordic-Walking-Treff des Schwarzwaldvereines Wolfach

Der Schwarzwaldverein Wolfach bietet wöchentlich einen Nordic-Walking-Treff an, zu dem alle Gäste und Einwohner herzlich eingeladen sind. Die Teilnahme ist kostenlos.

12.01.2008; 19:00 Uhr - Wolfach-Kirnbach, Gemeindehalle

Hexenball der Narrenzunft Kirnbach



VAUDE Trans Schwarzwald 2008 - das neue Einzelrennen wird hervorragend angenommen

Nach dem großartigen Erfolg des diesjährigen VAUDE Trans Schwarzwald laufen die Planungen für den vom 10. bis 16. August 2008 stattfindenden Event bereits wieder auf Hochtouren.

Alle beteiligten Kommunen bleiben für die nächsten beiden Jahre als Etappenorte mit dabei. „Wir mussten sogar schon Anfragen von anderen Kommunen auf die Wartebank schieben“, so die Veranstalter Kai und Rik Sausser von Sausser Sport & Event Management GmbH. Die Veranstaltung ist bestens aufgestellt und auf einem sehr guten Weg. Mit dem positiven Feedback der Beteiligten im Rücken sind die Veranstalter motiviert und sehr zuversichtlich was die Entwicklung der nächsten Austragungen anbelangt.

Viele wird gleich bleiben aber beim Teamrennen gibt es ab 2008 eine wichtige Neuerung. Statt der bisherigen vier Wertungsklassen Männer, Frauen, Mixed und Masters wird es eine zusätzliche Wertung in der Kategorie „Grand Masters“ geben. Dabei müssen beide Teammitglieder zusammen 100 Jahre oder älter sein. Auch dort ist das begehrte Leadertrikot des Titelsponsors VAUDE obligatorisch für das jeweils führende Team der Gesamtwertung. Zusätzlich zum traditionellen Teamwettbewerb wird als Novum im Vergleich zu den anderen großen Etappenrennen ein neues separates Rennen für Einzelfahrer eingeführt. Dieser Wettbewerb eröffnet vielen Teilnehmern eine Startmöglichkeit, die sie bisher ohne einen passenden Partner nicht hatten. Hier werden wie beim Teamrennen die Gesamtsieger durch Zeitaddition der sieben Tagestappen in verschiedenen Altersklassen beim VAUDE Trans Schwarzwald 2008 ermittelt. Bei den Anmeldungen bestätigt sich die große Nachfrage nach einem solchen Einzelrennen. Fast 60 % der derzeit registrierten Teilnehmer/innen haben sich für den Einzelwettbewerb des VAUDE

Trans Schwarzwald entschieden, was deutlich zeigt, dass ein großes Potential vorhanden ist. Für die 3. Austragung vom 10. – 16. August gibt es sowohl für den Teamwettbewerb als auch für das Einzelrennen einen satten Rabatt für Frühbucher. Statt der normalen Startgebühr in Höhe von 399 Euro kann man sich bis zum 15. Januar 2008 für 299 Euro pro Person anmelden. Alle weiteren Informationen und die Online-Anmeldung stehen unter www.trans-schwarzwald.com zur Verfügung!



Öffnungszeiten

Tourist-Info Wolfach/Oberwolfach

Öffnungszeiten in Wolfach

Montag bis Freitag von 9 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17 Uhr.
Donnerstag bis 18 Uhr.

Öffnungszeiten der Tourist-Info

Weihnachten und Neujahr 2007/2008:

Montag, 24.12.	10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag, 27.12.	09:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag, 28.12.	09:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr
Montag, 31.12.	10:00 – 12:00 Uhr
ab Mittwoch, 02.01.	09:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr

Wir wünschen unseren Gästen Frohe Weihnachten und ein glückliches und gesundes Jahr 2008.

Flößer- und Heimatmuseum Wolfach

Öffnungszeiten

Donnerstag: 14 bis 17 Uhr
Jeden 1. Sonntag im Monat: 14 bis 17 Uhr.

Weihnachten/Neujahr 2007/2008

Mittwoch, 26.12.2007	14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 27.12.2007	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag, 01.01.2008	14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 05.01.2008	14.00 – 17.00 Uhr
Sonntag, 06.01.2008	14.00 – 17.00 Uhr

Bergbau- und Mineralienmuseum Oberwolfach

Täglich von 14 – 17 Uhr geöffnet.
Sonderführungen auch außerhalb der Öffnungszeiten unter Tel. 9420 und 9462 nach Absprache möglich

Besucherbergwerk „Grube Wenzel“

Ab November geschlossen.
Führungen für Gruppen ab 6 Personen nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 07834/85812 möglich.

Grünschnittplatz Wolfach

Am 12.01.2008 von 13.00 bis 16.00 Uhr zur Abgabe abgedeckelter Weihnachtsbäume geöffnet.

Saunabad Festhalle Oberwolfach

Öffnungszeiten und Eintrittspreise für das Saunabad in der Festhalle Oberwolfach

Mittwoch von 15 bis 21.30 Uhr Sauna für Männer
Freitag von 17 bis 21.30 Uhr Sauna für Frauen

Eintrittspreise:

Einzelkarte:	7,00 Euro
Zehnerkarte:	65,00 Euro
Familieneinzelkarte:	14,50 Euro
Familienzehnerkarte:	140,00 Euro

Mineralienhalde Grube Clara

Donnerstag, Freitag und Samstag von 9 bis 17 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten der Schloßkapellenkrippe – 2007/08

Sie ist an folgenden Tagen jeweils von 14 bis 16 Uhr zugänglich.

Mittwoch, 26. Dezember 2007 – Donnerstag, 27. Dezember 2007 – Sonntag, 30. Dezember 2007 – Dienstag, 1. Januar 2008 – Donnerstag, 3. Januar 2008 – Sonntag, 6. Januar 2008.

Aufgestellt ist auch eine Papierkrippe von Prof. Ritter von Fühlich.

Er fertigte sie für seine Familie – und wird in etwas verkleinerter Form gezeigt.

Kirchen

Kath. Seelsorgeeinheit an Wolf und Kinzig

Samstag, 22. Dezember

14.30-
16.00 Uhr In St.Laurentius: Beichtgelegenheit bei Pfarrer Koppelstätter.

17.00-
18.00 Uhr In St.Laurentius: Beichtgelegenheit bei Pfarrer Koppelstätter.

19.00 Uhr In St.Roman: Sonntagvorabendmesse.

Sonntag, 23. Dezember – 4. ADVENTSSONNTAG

8.15 Uhr In St.Laurentius: Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde.

Besonderes Gedenken für Familie Hans Allgeier. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für Pfarrer Läule; für Anna Fischer; Jahrtag für Engelbert Schmider; gestifteter Jahrtag für Anna Lehmann; Maria Müller und die Geschwister Karoline, Monika, Frieda und Wilhelm Heizmann; für Arkadius Gorczyk.

10.00 Uhr In St.Bartholomäus: Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde.

Jahrtagsmesse für Helene und Maria Meier. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für Severin u.Magdalena Dieterle und alle Verstorbenen vom Uhlbauernhof; für Pauline u.Klemens Herrmann u.Angeh.; für Alfons Schillinger u.Eltern; für Reinhard u.Maria Müller; Matthias Hacker; Hildegard Echle; Berta Armbruster (gest.); für Hermann Fritsch; Jahrtagsmesse für Anna Gebert u.Helene Waterhölter; für Veronika Mayer.

Montag, 24. Dezember - HEILIGABEND**Adveniat-Kollekte**

- 10.30 Uhr In St.Laurentius: Ministrantenprobe
 15.30 Uhr In St.Marien: Familienkrippenfeier.
 16.00 Uhr In St.Laurentius: Familienkrippenfeier.
 18.00 Uhr In St.Roman: Christmette.
 19.00 Uhr In St.Bartholomäus: Christmette mit dem Kinder-u. Jugendchor der Wolfstalspatzen.
 22.30 Uhr In St.Laurentius: Christmette mit deutschen Weihnachtslieder

Dienstag, 25. Dezember - HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN**Adveniat-Kollekte**

- 8.15 Uhr In St.Laurentius: Hochamt mit Kirchenchor.
 10.00 Uhr In St.Bartholomäus: Hochamt mit Kirchenchor.
 18.00 Uhr In St.Laurentius: Weihnachtsvesper mit Segen.

Mittwoch, 26. Dezember - HL. STEPHANUS

- 10.00 Uhr In St.Laurentius: Eucharistiefeier. Besonderes Gedenken für die Verstorbenen vom Stephanshof. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für Wilhelm Vollmer, Schirle.
 10.00 Uhr In St.Roman: Eucharistiefeier.
 10.00 Uhr In St.Marien: Eucharistiefeier, mitgestaltet von der Trachtenkapelle. Besonderes Gedenken für Franz Spinner, verstorbene Eltern u. Geschwister. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für Gottfried Dieterle; für Wilhelm Rauber, Rankach.

Donnerstag, 27. Dezember - HL. JOHANNES

- 10.00 Uhr In St.Laurentius: Treffen der Sternsinger im Gemeindehaus.
 18.30 Uhr In St.Bartholomäus: Eucharistiefeier mit Segnung des Johannesweins. Besonderes Gedenken für Josef Rauber.

Freitag, 28. Dezember - FEST DER UNSCHULDIGEN KINDER

- 10.00 Uhr In St.Bartholomäus: Treffen der Sternsinger im Haus der Pfarrgemeinde.
 16.30 Uhr In St.Jakob: Wortgottesdienst mit Segnung der Kinder.
 18.30 Uhr In St.Laurentius: Eucharistiefeier.

Samstag, 29. Dezember

- 17.00-
 18.00 Uhr In St.Laurentius: Beichtgelegenheit.
 19.00 Uhr In St.Laurentius: Sonntagvorabendmesse. Jahrtagsmesse für Josef Krausbeck. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für Maria Storz; Norbert Hoffmann u. Marco Bühler; Hilda u. Eduard Peter; Franz u. Elisabeth Kniesel; Ingeborg Waidele; Philipp u. Cäcilia Sum u. Anton u. Frieda Gansler, für Fridolin Neef.

Sonntag, 30. Dezember - FEST DER HEILIGEN FAMILIE

- 8.15 Uhr In St.Roman: Eucharistiefeier.
 10.00 Uhr In St.Bartholomäus: Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit.

Montag, 31. Dezember - SILVESTER

- 17.00 Uhr In St.Roman: Eucharistiefeier zum Jahresabschluß.
 19.00 Uhr In St.Bartholomäus: Eucharistiefeier zum Jahresabschluß.

Dienstag, 1. Januar 2008 - HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA**Neujahr**

- 10.00 Uhr In St.Marien: Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit.
 17.00 Uhr In St.Roman: Eucharistiefeier.
 19.00 Uhr In St.Laurentius: Eucharistiefeier.

Mittwoch, 2. Januar - HL. BASILIUS

- 8.00 Uhr In St.Laurentius: Eucharistiefeier der Frauengemeinschaft. Besonderes Gedenken für Anna Senz u. Hubert Schillinger, Priester u. Ordensleute u. für die Opfer u. Täter der Kriege. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für Erich Kroiss.
 13.00 Uhr In St.Bartholomäus: Aussendung der Sternsinger.
 14.00 Uhr In St.Laurentius: Aussendung der Sternsinger.

Donnerstag, 3. Januar - HL. MESSE VOM TAG**Gebetstag für geistliche Berufe**

- 18.30 Uhr In St.Bartholomäus: Eucharistiefeier.
Freitag, 4. Januar - HERZ-JESU-FREITAG
 18.30 Uhr In St.Laurentius: Eucharistiefeier. Besonderes Gedenken für Franziska u. Severin Schmid. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für die armen Seelen.

Samstag, 5. Januar

- 17.00-
 18.00 Uhr In St.Laurentius: Beichtgelegenheit.
 18.00 Uhr In St.Laurentius: Anbetung vom Lindenberg.
 19.00 Uhr In St.Laurentius: Vorabendmesse, mitgestaltet vom Kirchenchor. Einzug der Sternsinger. Jahrtagsmesse für Heinrich Reinberger. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für die Verstorbenen der Familien Burger, Hauer, Stumpp u. Wälde; für Dr. Josef Reiser u. Sohn Gerold; Maria Armbruster geb. Brock; für Maria Jehle.

Sonntag, 6. Januar - HOCHFEST DER ERSCHENUNG DES HERRN**AFRIKA-Kollekte**

- 10.00 Uhr In St.Roman: Eucharistiefeier mit Einzug der Sternsinger.
 10.00 Uhr In St.Bartholomäus: Eucharistiefeier mit Einzug der Sternsinger, mitgestaltet mit dem MGV Harmonie. Jahrtagsmesse für Karl u. Raimund Mayer. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für Wilhelm Matt; für Balbina u. Franz Armbruster u. Sohn Bernhard.

Montag, 7. Januar - HL. VALENTIN

- 19.00 Uhr In St.Bartholomäus: Eucharistische Anbetung.
 20.00 Uhr In St.Laurentius: Bibelteilen im Raum über der Bücherei.

Dienstag, 8. Januar - HL. SEVERIN

- 14.30 Uhr In St.Bartholomäus: Eucharistiefeier des Altenwerkes Oberwolfach. Besonderes Gedenken für Frieda Groß u. Hermann Schrempp.

Mittwoch, 9. Januar - HL. MESSE VOM TAG

- 14.00 Uhr In St.Roman: Eucharistiefeier des Altenwerkes.

Donnerstag, 10. Januar - HL. GREGOR X.

- 18.30 Uhr In St.Bartholomäus: Eucharistiefeier. Besonderes Gedenken für Karl und Mathilde Kessler.

Freitag, 11. Januar - HL. PAULIN v. AQUILEJA

- 15.30 Uhr In St.Luitgard: Eucharistiefeier.
 18.30 Uhr In St.Laurentius: Eucharistiefeier. Jahrtagsmesse für Monika Heizmann (gest.). Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für Elisabeth Benz (gest.);

für Anna Senz u. Hubert Schillinger, Priester u. Ordensleute u. für die Opfer u. Täter der Kriege.

Samstag, 12. Januar

17.00-
18.00 Uhr In St. Laurentius: Beichtgelegenheit.
17.30 Uhr In St. Bartholomäus: Tauffeier für Fabian Pfundstein.
19.00 Uhr In St. Bartholomäus: Sonntagvorabendmesse. Besonderes Gedenken für Karl Schmid u. verstorb. Geschwister. Wir gedenken auch folgender Jahrtage/Anliegen, für die die hl. Messe auswärts gefeiert wird: für Adolf u. Maria Anna Hauer; für Vinzens u. Maria Anna Schmider geb. Herrmann (gest.).

Sonntag, 13. Januar - FEST DER TAUFTE JESU

Segnung des Weihwassers

8.15 Uhr In St. Marien: Eucharistiefeier. Besonderes Gedenken für Karl Schrepp.
10.00 Uhr In St. Roman: Wortgottesdienst
10.00 Uhr In St. Laurentius: Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit.
11.30 Uhr In St. Laurentius: Tauffeier für Nikolas Smolén und Elias Gädige.

Die nächsten Tauftermine:

Wolfach, St. Laurentius

Samstag, 23.02./29.03.08 um 17.30 Uhr;
22.03.2008 (Osternacht)

Sonntag, 13.01.08 (evtl. in Eucharistiefeier)
20.04.2008 um 11.30 Uhr

Oberwolfach, St. Bartholomäus

Samstag, 12.01.08; 26.04.08 um 17.30 Uhr
22.03.2008 (Osternacht)

Sonntag, 24.02.2008 um 11.30 Uhr;

Wolfach, St. Roman

Sonntag, 02.03.2008 um 11.30 Uhr
Bitte, melden Sie sich vier Wochen vor dem Tauftermin im Pfarrbüro!

Taufgespräche: Montag, 07.01.; 18.02.; 14.04.2008; Donnerstag, 13.03.2008.

Katholische Öffentliche Bücherei Wolfach:

Öffnungszeiten: Dienstag, 16.30-18.00 Uhr, Donnerstag, 17.00-18.30 Uhr.

Katholische Öffentliche Bücherei Oberwolfach:

Öffnungszeiten: jeden Donnerstag von 16.00 -17.30 Uhr und am 1. und 3. Dienstag im Monat ebenfalls von 16.00 -17.30 Uhr.

Frauenmesse am Mittwoch

Vor zwei Monaten haben wir den Gottesdienst auf den Abend verlegt, um auch Berufstätigen den Besuch der Messe zu ermöglichen. Es hat sich aber gezeigt, dass einige der Frauen, die den Gottesdienst am Morgen regelmäßig besucht hatten, nun am Abend nicht kommen können. Von Berufstätigen wurde die Abendmesse ebenfalls kaum angenommen. Dies wurde von uns von vielen Seiten rückgemeldet und auch der Wunsch geäußert, die Messe wieder auf den Mittwoch Morgen zu legen. Und so wird die Frauenmesse ab Januar wieder um 8 Uhr stattfinden.

STERN SINGER 2008 - Liebe Sternsinger,

Gottes Licht scheint in der Finsternis. Ihr seid Boten dieses Lichtes, bringt es mit euren Liedern und dem Segen in jedes Haus. Eure Strahlen weisen auch heute den Weg zum Kind in der Krippe.

In Wolfach beginnen die Sternsinger ihren Weg am Mittwoch, 2. Januar 2008 mit einer kleinen Aussendungsfeier um 14 Uhr in der St. Laurentius-Kirche. Dann ziehen sie durch den Herlinsbachweg und die Hausacherstr. in das Straßburgerhofgebiet. Am Donnerstag, 3. Januar führt der Weg über den Fohrenwald, Bürgerfeld, Friedrichstrasse, Vor Langenbach, Joh.-Brenz-Heim, Kurgartenhotel und St. Jakob. Am Samstag, 5. Januar im Stadtgebiet, Bahn-

hofstrasse, Siechenwald und um 19 Uhr im Gottesdienst in St. Laurentius. Am Sonntag, 6. Januar führt der Weg über die Oberwolfacher Strasse bis zur Weihermatte, Schloßleweg, Kanzel, Krankenhaus und in den Schmittegrund.

Die Sternsinger Oberwolfach Kirche sind am Mittwoch, 2. Januar 2008 und Freitag, 4. Januar 2008 unterwegs:

Am Mittwoch, 02.01.2008, nach einer Aussendungsfeier um 13 Uhr, in Gelbach, Mitteltal, Frohnbach, Kirchberg, Waldstrasse, Mühlengrün und Grünach; am Freitag, 04.01.2008 in allen anderen Strassen.

Die Sternsinger Oberwolfach Walke sind am Donnerstag, 3. Januar 2008 (Rankach mit Seitentälern, Schwarzenbruch und Obere Schwarzwaldstraße) und Freitag, 4. Januar 2008 in den restlichen Straßen ab 11.00 Uhr unterwegs.

Die Zeiten für Halbmeil werden in den Gottesdiensten verkündet.

Meditativer Tanz:

Am Mittwoch, 16. Januar 2008, beginnen wieder die meditativen Tanzabende im kath. Gemeindehaus in Wolfach, wie immer um 19.30 Uhr. Mit Kreistänzen, meditativ und beschwingt, wollen wir ins Neue Jahr starten und Geist und Körper damit erfrischen. „Tu Deinem Leib etwas Gutes, damit die Seele Lust bekommt, darin zu wohnen.“ Diese Worte werden der hl. Teresa von Avila zugeschrieben und sie sollen unser Motto für das kommende Jahr sein. Alle interessierten Frauen sind herzlich dazu eingeladen.

Schlosskapellenkrippe

Die Krippe ist an folgenden Tagen geöffnet:

Mi 26.12. bis Do 27.12. und
So 30.12. bis Di 01.01. Neujahr
Do 03.01. bis So 06.01.

jeweils von 14.00 bis 16.00 Uhr

Aufgestellt ist auch eine Papierkrippe von Prof. Josef Ritter von Führich – die er für seine Familie anfertigte und in etwas verkleinerter Form zu sehen ist.

Rosenkranz

In St. Laurentius:

35 Minuten vor der Abendmesse.

In St. Bartholomäus:

Sonntags um 16.30 Uhr.

In St. Marien:

In der Winterzeit kein Rosenkranz

In St. Roman: Sonntags 18.00 Uhr.

Kath. Frauengemeinschaft Wolfach

Zu ihrem ersten Gruppenabend im Neuen Jahr ist die Gruppe II der Kfd am Montag, dem 7. Januar 2008 um 19.30 Uhr in das kath. Gemeindehaus recht herzlich eingeladen.

Das Pfarrbüro ist am Do 27.12. und Fr 28.12. 2007 geschlossen!

Evangelisches Pfarramt Wolfach Oberwolfach Bad Rippoldsau-Schapbach Ev. Stadtkirche in Wolfach

Sonntag, 23.12.07, 4. Advent

kein Gottesdienst in der ev. Stadtkirche Wolfach
Herzliche Einladung zum Gottesdienst mit Adventsliedersingen um 10.15 Uhr in Kirnbach mit Pfr. Elsässer!

Sonntag, 23.12.07- 4. Advent

15.30 Uhr Krippenspiel der Kindergottesdienstkinder im Speisesaal des Johannes Brenz-Heimes
Herzliche Einladung!

Montag, 24.12.07- Hl. Abend

15.30 Uhr Gottesdienst mit dem Krippenspiel der Kindergottesdienstkinder
17.00 Uhr Christvesper mit Präd. Klaus Kreß

Dienstag, 25.12.07- 1. Weihnachtstag

10.15 Uhr Abendmahlgottesdienst mit Pfr. Elsässer

Mittwoch, 26.12.07- 2. Weihnachtstag

10.15 Uhr Gottesdienst mit Präd. Gottfried Zurbrügg aus Zell

Friedenskapelle Bad Rippoldsau**Sonntag, 23.12.07- 4. Advent**

9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Jenkner

Montag, 24.12.07- HI Abend

16.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Jenkner

Di, 25.12.07- 1. Weihnachtstag

9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Jenkner

Ev. Pfarramt Kirnbach**Sonntag, 23.12. - 4. Advent**

10.15 Uhr Adventsliedersingen mit Pfr. Elsässer in der Kirche

Montag, 24.12.- Heilig Abend

17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel der Kindergottesdienstkinder

Dienstag, 25.12. - 1. Weihnachtstag

9.00 Uhr Abendmahlgottesdienst mit dem Kirchenchor und Pfr. Elsässer

Mittwoch, 26.12. - 2. Weihnachtstag

in Kirnbach ist kein Gottesdienst, wir laden um 10.15 Uhr nach Wolfach ein.

Sonntag, 30.12.

in Kirnbach ist kein Gottesdienst, wir laden um 10.00 Uhr zum Zentralgottesdienst nach Gutach mit Pfr. Diepen ein.

Montag, 31.12. - Silvester

17.30 Uhr Jahreschlussgottesdienst mit Fürbitte aller Getauften, Konfirmierten, Getrauten und Verstorbenen, umrahmt vom Musikverein Kirnbach

Dienstag, 01.01. - Neujahr

kein Gottesdienst

Sonntag, 06.01. - Epiphania

10.15 Uhr Abendmahlgottesdienst mit Prädikant Zurbrügg

Donnerstag, 10.01.

14.30 Uhr erster Seniorenkreis im Krummelsaal

Neuapostolische Kirche Wolfach**Sonntag, 23.12.2007**

09:30 Uhr Gottesdienst

Weihnachten, 25.12.2007

09:30 Uhr Gottesdienst

Silvester, 31.12.2007

18:00 Uhr Gottesdienst in Alpirsbach, Apostel W. Eckhardt

Neujahr, 01.01.2008

11:00 Uhr Gottesdienst

Die ganze Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Jehovas Zeugen**Gottesdienstsachrichten KW 52****Freitag**

19.15 Uhr: Theokratische Predigt diensts chule Schulung für den öffentlichen Predigt dienst

20.10 Uhr: Dienstzusammenkunft Schulung über die praktische Anwendung biblischer Erkenntnis

Sonntag

09.30 Uhr: Zusammenkunft für die Öffentlichkeit Thema: „Jehova – der große Schöpfer“ (Jesaja 45:18)

10.25 Uhr: Wachturm-Bibelstudium Thema: „Die tiefen Dinge Gottes`erforschen“ (1. Korinther 2:10)

Montag

18.30 Uhr: Bibelstunde in russischer Sprache

Dienstag

19.00 Uhr: Betrachtung des Bibelbuches Offenbarung: „Auf was beziehen sich die 42 Monate aus Offenbarung 13:5-8 und was ist unter `des Lammes Buchrolle des Lebens` zu verstehen?“ (Offenbarung 13:3-10)

Gottesdienstsachrichten KW 53**Freitag**

19.15 Uhr: Theokratische Predigt diensts chule Schulung für den öffentlichen Predigt dienst

20.10 Uhr: Dienstzusammenkunft Schulung über die praktische Anwendung biblischer Erkenntnis

Sonntag

09.30 Uhr: Zusammenkunft für die Öffentlichkeit Thema: „Die Angst vor der Zukunft überwinden“ (Philipper 4:6,7; 2. Petrus 3:13)

10.25 Uhr: Wachturm-Bibelstudium Thema: „Gute Eigenschaften für das Jüngermachen“ (Matthäus 28:19)

Montag

18.30 Uhr: Bibelstunde in russischer Sprache

Dienstag

19.00 Uhr: Betrachtung des Bibelbuches Offenbarung: „Welches andere sinnbildliche wilde Tier erscheint auf der Weltbühne, was bedeuten die zwei Hörner dieses Tieres und was ist damit gemeint, dass es aus der Erde kommt?“ (Offenbarung 13:11-18)

Gottesdienstsachrichten KW 1**Freitag**

19.15 Uhr: Theokratische Predigt diensts chule Schulung für den öffentlichen Predigt dienst

20.10 Uhr: Dienstzusammenkunft Schulung über die praktische Anwendung biblischer Erkenntnis

Sonntag

09.30 Uhr: Zusammenkunft für die Öffentlichkeit Thema: „Ergreift das wirkliche Leben!“ (1. Timotheus 6:17-19)

10.25 Uhr: Wachturm-Bibelstudium Thema: „Beim Jüngermachen dem Beispiel Jesu folgen“ (Lukas 8:18)

Montag

18.30 Uhr: Bibelstunde in russischer Sprache

Dienstag

19.00 Uhr: Betrachtung des Bibelbuches Offenbarung: „Was ist der `Berg Zion`, auf dem das Lamm und die 144 000 stehen, wessen Name steht auf der Stirn der 144 000 und worauf weist jeder Name hin?“ (Offenbarung 14:1-3)

Die Zusammenkünfte werden im Königreichssaal, Barbrastraße 22, durchgeführt. Interessierte Personen sind herzlich eingeladen.

Jehovas Zeugen in Hausach: Telefon 07831 - 8907

Jehovas Zeugen im Internet: www.jehovaszeugen.de

Sprechstage

Der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH informiert

Der nächste Sprechtag des Sozialrechtsreferenten Herrn Krellmann findet statt in: **Hausach im Rathaus, Hauptstr. 40, 2.OG, Zi. 6 (Trauzimmer) am Mittwoch, den 02. Januar 2008 in der Zeit von 9 -11 Uhr**

Informiert und beraten wird in allen sozialrechtlichen Fragen, u. a. im Schwerbehindertenrecht, in der gesetzlichen Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflege-versicherung
Bei Fragen oder Infos erreichen Sie die VdK SRgGmbH Geschäftsstelle Offenburg unter der Tel.-Nr.: 0781 / 92 36 68 -0

Aus dem Kreisgeschehen

Mitteilungen

Landratsamt Ortenaukreis



Deponieöffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Die Deponie „Vulkan“ in **Haslach im Kinzigtal** ist zwischen Weihnachten und dem 5. Januar 2008 wie folgt geöffnet:

Do / Fr	27./28.12.07	8:00 bis 12:30 Uhr u. 13:00 bis 16:45 Uhr
Sa	29.12.07	geschlossen
Mi - Fr	2. - 4. 01.08	8:00 bis 12:30 Uhr u. 13:00 bis 16:45 Uhr
Sa	05.01.08	geschlossen

An Heilig Abend und Silvester ist die Deponie geschlossen.

Frohe Weihnachten und ein Gutes
Neues Jahr 2008 wünscht Ihr
Abfallwirtschaftsbetrieb



Weiterbildung



Volkshochschule Ortenau

Geschäftsstelle Wolfach
Oberwolfacher Str. 6
77709 Wolfach

Telefon: 0 78 34/86 7590
Telefax: 0 78 34/86 7591
E-Mail: kinzigtal@vhs-ortenau.de
Internet: www.vhs-ortenau.de

Anmelden können Sie sich:

- mit Anmeldekarte • per Fax • per E-Mail • über Internet

Unsere Geschäftsstelle ist ab Freitag, dem 21.12.2007 geschlossen; im neuen Jahr sind wir ab Mittwoch, dem 02.01.2008 wieder für Sie da.

Das VHS-Team wünscht allen Kunden, Dozenten und Geschäftspartnern ein besinnliches und erholsames Weihnachtsfest.

VHS-Veranstaltungen im Kinzigtal:

Die Veranstaltungen in Wolfach/Oberwolfach sind hervorgehoben.

Internet:	www.vhs-ortenau.de
Gengenbach (GE)	Tel. 07803 930 147
Haslach (HS)	Tel. 07832 706 174
Hornberg (HO)	Tel. 07833 79346
Wolfach (WO)	Tel. 07834 867590
Zell a. H. (ZE)	Tel. 07835 54471

Beginn

07.01.2008

07.01.2008

08.01.2008

08.01.2008

08.01.2008

08.01.2008

08.01.2008

08.01.2008

08.01.2008

08.01.2008

08.01.2008

09.01.2008

09.01.2008

09.01.2008

09.01.2008

09.01.2008

09.01.2008

09.01.2008

10.01.2008

10.01.2008

10.01.2008

10.01.2008

10.01.2008

10.01.2008

14.01.2008

14.01.2008

14.01.2008

14.01.2008

14.01.2008

15.01.2008

15.01.2008

15.01.2008

15.01.2008

15.01.2008

15.01.2008

16.01.2008

16.01.2008

16.01.2008

16.01.2008

16.01.2008

17.01.2008

17.01.2008

17.01.2008

17.01.2008

17.01.2008

17.01.2008

17.01.2008

17.01.2008

18.01.2008

19.01.2008

21.01.2008

22.01.2008

22.01.2008

22.01.2008

22.01.2008

24.01.2008

26.01.2008

28.01.2008

11.02.2008

11.02.2008

12.02.2008

12.02.2008

12.02.2008

13.02.2008

13.02.2008

13.02.2008

13.02.2008

Kurztitel

Farbenfreude - Acrylma

Französisch für die Reise A1

Progressive Muskelentspannung

Yoga

Yoga

Yoga mit Vorkenntnissen

Wirbelsäulengymnastik

Figurtraining und Pilates

Wassergymnastik

Aquafitness

Englisch Auffrischkurs A2

Tastschreiben am PC

Pilates

Pilates

Muskeltraining

Bodyforming

Italienisch für die Reise A1

Encuentro de español B2

Zeichnung und Aquarell

Krankengym. Aufbautraining

Seniorengymnastik

Gymnastik für Ältere

Top in Form

Aquafitness

Hatha-Yoga

Tai Chi Chuan

Qi-Gong

Spanisch für die Reise A1

Einsteigerkurs PC

Gitarre für Anfänger

Gitarre für Anfänger

Qi-Gong

Schüßler-Salze

Kochkurs Gemüse

Spanisch für die Reise A1

Laternenwanderung Hausach

Progressive Muskelentspannung

Fitness-Zirkel

Englisch für die Reise A1

Einsteigerkurs Internet Frauen

Tanztraining

Stepptanz - Riverdance

Autogenes Training

Progressive Muskelentspannung

Figurtraining

Figurtraining

Aquafitness

Aquafitness

Pâtisserie - Workshop

Ganzheitliche Rhetorik

Ausgleichsgymnastik

Vortrag Freiburger Münster

Ausgleichsgymnastik

Serienbriefe in WORD 2002

Demenz

Exkursion Freiburg

Vortrag Mundarten

Selbstverteidigung für Kinder

Kochen mit Fisch

Töpfern für Kinder

Holzdekorationen

Englisch für die Reise A1

Zeichnen und Malen

Modellieren mit Zement

Tai Chi Chuan

Vortrag Handchirurgie

Nummer

2.0505 HA

4.0802 ZE

3.0106 HA

3.0111 HS

3.0112 HS

3.0118 HS

3.0209 GE

3.0229 GE

3.0250 HA

3.0252 HA

4.0613 HS

5.0402 HA

3.0204 HA

3.0206 HA

3.0235 HS

3.0242 WO

4.0902 HS

4.2210 GE

2.0506 GE

3.0213 HA

3.0219 WO

3.0221 WO

3.0240 HA

3.0254 WO

3.0120 GE

3.0126 GE

3.0129 GE

4.2203 GE

5.0104 GE

2.0802 HA

2.0804 GE

3.0131 GE

3.0412 GE

3.0715 ST

4.2204 WO

1.1102 HA

3.0104 GE

3.0243 HA

4.0601 GE

5.0129 GE

2.0902 GE

2.0904 GE

3.0102 HS

3.0105 HS

3.0232 GE

3.0233 GE

3.0247 GE

3.0248 GE

3.0709 HA

5.0003 GE

3.0225 GE

1.0103 HA

3.0226 GE

5.0116 HO

1.0701 HS

1.0104 WO

1.0105 HS

3.0262 HS

3.0706 GE

2.0602 HA

2.1203 HS

4.0602 HS

2.0508 HS

2.0608 ST

3.0127 HS

3.0407 WO

13.02.2008	Tast schreiben am PC	5.0403 ZE
14.02.2008	Englisch Auffrischkurs B1	4.0615 HO
14.02.2008	Einsteigerkurs PC für Frauen	5.0107 HS
15.02.2008	Wirbelsäulengymnastik	3.0214 WO
16.02.2008	Seminar Small Talk	5.0004 GE
18.02.2008	Wohntextilien nähen	2.1402 HS
19.02.2008	Windows 2000 - Workshop	5.0113 HO
19.02.2008	PowerPoint 2000	5.0123 HS
21.02.2008	Vortrag Schilddrüse	3.0405 GE
21.02.2008	Vitalstoffreiche Vollwertküche	3.0719 HS
21.02.2008	Einsteigerkurs PC	5.0105 HA
21.02.2008	PowerPoint 2002	5.0124 HO
23.02.2008	Reden Vorträge - Aufbaukurs	5.0005 GE
25.02.2008	Frühjahrs-Floristik	2.1202 GE
25.02.2008	Ayurveda und Yoga	3.0123 HS
26.02.2008	Abnehmen ab 50	3.0413 GE
28.02.2008	Gestalten mit Ton	2.0604 HO
01.03.2008	Handgefärbte Dekorationen	2.1303 ZE
01.03.2008	Pilates - Workshop	3.0202 WO
03.03.2008	Fitness-Boxen	3.0244 HA
03.03.2008	Mediterrane Küche	3.0707 GE
03.03.2008	Die Dessertküche	3.0713 HO
04.03.2008	Einsteigerkurs Internet	5.0128 HO
05.03.2008	Einsteiger PC - Gießbert	5.0108 GE
06.03.2008	Vortrag Obst und Gemüse	3.0702 HO
07.03.2008	Töpfern im Atelier	2.0607 GE
07.03.2008	Fotokurs	2.1101 GE
10.03.2008	Festliches Ostermenü	3.0714 HO
12.03.2008	Vortrag	
	Herzrhythmus-Störungen	3.0408 WO
13.03.2008	Diavortrag Portugal	1.1002 ZE
13.03.2008	Spanische Küche	3.0710 HA
31.03.2008	PC-Aufbaukurs - Gießbert	5.0109 GE

Vorschau der geplanten Veranstaltungen in Wolfach und Oberwolfach 2008

Bodyforming (3.0242 WO)

Mi. 09.01.2008, 18:25-19:25 Uhr, 10 Abende, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, Lydia Schillinger, 37,00 €
Figurbewusstes Training für alle die Spaß an Bewegung zur Musik haben. In diesem Kurs wird Ihr Herz, Kreislauf und Stoffwechsel in Schwung gebracht, die Körperhaltung wird aufgrund der gestärkten Muskulatur positiv beeinflusst, Verspannungen werden gelöst. Besonders die Problemzonen Bauch, Beine und Po werden bei diesem Workout trainiert. Durch gezielte Übungen und mit Hilfe von Kleingeräten (Gewichte, Theraband, Igelbälle) wird die Figur geformt und gestrafft. Den Abschluss des Fitnessprogramms bilden Dehnungs- und Spannungsübungen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bitte Isomatte, Handtuch und ein Getränk mitbringen.

Aquafitness (3.0254 WO)

Do. 10.01.2008, 10:00-10:45 Uhr, 8 Vormittage, Wolfach, Kurgartenhotel, Hallenbad, Antje Krämer, 37,00 € inkl. Eintritt Hallenbad

Aquafitness bietet Bewegungsmöglichkeiten für alle - Jung oder Alt, Aktive oder Einsteiger. Sie verbindet die besonderen gesundheitlichen Wirkungen des Wassers mit einer gezielten Bewegungsschulung. Aquafitness kräftigt, dehnt und lockert die Muskulatur, kräftigt durch den Wasserdruck die Atemmuskulatur, fördert die Durchblutung und die Herzaktivität und bewirkt eine Entlastung der Gelenke. Geübt wird mit Musik, da sie die Bewegungen unterstützt oder als Hintergrund dient. Geräte (z. B. Aquanudel) ermöglichen neue Bewegungsabläufe. Geselligkeit, Spiel und Spaß im Wasser sowie das Sammeln neuer Bewegungserfahrungen sollen erreicht werden. Bitte mitbringen: Badekleidung und Badetuch.

Seniorengymnastik (3.0219 WO)

Do. 10.01.2008, 16:00-17:00 Uhr, 10 Nachmittage, Oberwolfach-Kirche, Wolfaltsporthalle, Inge Greulich, 37,00 €
Ziele des Kurses sind: Erhaltung und Verbesserung der Beweglichkeit durch gezielte funktionelle Gymnastik, Kräftigung der Muskulatur, Anregung des Herz-Kreislaufsys-

tems, Entspannung und Kontrolle der Atemtätigkeit. Weiterhin soll ein abwechslungsreiches Programm Kontakte, Kommunikation und Freude an der Bewegung vermitteln.

Gymnastik für Ältere (3.0221 WO)

Do. 10.01.2008, 20:00-21:30 Uhr, 10 Abende, Oberwolfach-Walke, Gymnastikraum, Inge Greulich, 56,00 €

Ziele des Kurses sind: Erhaltung und Verbesserung der Beweglichkeit durch gezielte funktionelle Gymnastik, Kräftigung der Muskulatur, Anregung des Herz-Kreislaufsystems, Entspannung und Kontrolle der Atemtätigkeit. Weiterhin soll ein abwechslungsreiches Programm Kontakte, Kommunikation und Freude an der Bewegung vermitteln.

Spanisch für die Reise A1 (4.2204 WO)

Di. 15.01.2008, 19:00-20:30 Uhr, 12 Abende, Wolfach, VHS, Oberwolfacher Str. 6, Gabriela Espinosa Miranda, 53,00 €

Dieser Kurs wendet sich an alle, die keine Vorkenntnisse haben und in die neue Sprache reinschnuppern möchten. Mit einem speziellen Buch lernen Sie spielerisch feste Redewendungen und Formulierungen in unterschiedlichen Alltagssituationen. Hören, Sprechen, Lesen und Verstehen sind die Fertigkeiten, die im Kurs auch mittels CD oder Kassetten geübt werden. Darüber hinaus erhalten Sie einen Einblick in Land und Lebensgewohnheiten.

Freiburg - Münster und Altstadt (1.0104 WO)

Sa. 26.01.2008, 8:00-19:00 Uhr, Abfahrt Wolfach, weitere Zustiegmöglichkeiten im Kinzigtal, Tagesfahrt, Freiburg, Prof. Dr. Konrad Kunze, 25,00 € zuzügl. ca. 10,00 € für Führungen

Tagesfahrt nach Freiburg mit Führung durch Altstadt und Münster.

Die südlichste und sonnigste Großstadt Deutschlands ist eine außergewöhnlich schöne Stadt voller Sehenswürdigkeiten und mit ganz eigenem Charme. Bei einem Erlebnisrundgang durch die Altstadt lernen Sie die interessantesten Straßen, Plätze und Häuser Freiburgs kennen und erfahren Näheres über die Freiburger Bächle, den Markt und die Geschichte der Stadt. Am Nachmittag wird die Besichtigung des Münsters mit seinen Kostbarkeiten und mittelalterlicher Kunst im Mittelpunkt stehen. Zur Einführung in die mittelalterliche Symbolik des Münsters findet am 22.01.2008 ein Vortrag in Hausach

Wenn die Hand schmerzt (3.0407 WO)

Mi. 13.02.2008, 18:00- Uhr, 1 Abend, Wolfach, Rathaus, Rathaussaal, gebührenfrei

Vortrag in Kooperation mit dem Ortenau Klinikum Wolfach.

Wirbelsäulengymnastik (3.0214 WO)

Fr. 15.02.2008, 19:30-20:30 Uhr, 10 Abende, Wolfach, Realschule, Gymnastikraum, 37,00 €

Pilates - Workshop (3.0202 WO)

Sa. 01.03.2008, 14:30-17:00 Uhr, 2 Nachmittage, Wolfach, VHS, Oberwolfacher Str. 6, 20,00 €

Herzrhythmus-Störungen (3.0408 WO)

Mi. 12.03.2008, 18:00- Uhr, 1 Abend, Wolfach, Rathaus, Rathaussaal, gebührenfrei

Vortrag in Kooperation mit dem Ortenau Klinikum Wolfach.

Nordic Walking (3.0258 WO)

Di. 01.04.2008, 17:00-19:00 Uhr, 3 Nachmittage, Wolfach, Treffpunkt: Hofeckle (Nähe Ehrenmal), 23,00 € ggf. zuzügl. 6,00 € Leihgebühr für Stöcke

Tabellenkalkulation Excel 2000 (5.0118 WO)

Di. 01.04.2008, 19:00-21:00 Uhr, 6 Abende, Wolfach, Realschule, PC-Raum, 88,00 € inkl. Unterlagen und TN-Bescheinigung

Fit in den Frühling (3.0703 WO)

Mo. 07.04.2008, 20:00- Uhr, 1 Abend, Wolfach, VHS, Oberwolfacher Str. 6, 2,00 €

Vortrag in Kooperation mit dem Ernährungszentrum Südlicher Oberrhein.

Gymnastik für Ältere (3.0222 WO)

Do. 10.04.2008, 20:00-21:30 Uhr, 10 Abende, Oberwolfach-Walke, Gymnastikraum, 56,00 €

Die Arthrose des Hüftgelenkes (3.0409 WO)

Mi. 23.04.2008, 18:00- Uhr, 1 Abend, Wolfach, Rathaus, Rathaussaal, gebührenfrei

Vortrag in Kooperation mit dem Ortenau Klinikum Wolfach.

Eine rechtzeitige Anmeldung sichert Ihnen den gewünschten Kursplatz. Anmeldungen können per Anmeldekarte, per Fax oder über Internet (www.vhs-ortenau.de) getätigt werden (s. o.). Unser Büro in Wolfach ist von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Donnerstag von 15 bis 18 Uhr geöffnet.

VHS Schiltach-Schenkenzell

Englisch (B1)

Die Volkshochschule Schiltach-Schenkenzell bietet ab 9. Januar einen Englischkurs an. Der Kurs umfasst 10 Termine, jeweils mittwochs von 19 – 20.30 Uhr in der Nachbarschaftshauptschule in Schiltach. Unterrichtswerk nach Absprache mit den Teilnehmern. Am ersten Kursabend kann unverbindlich geschnuppert werden.

Anmeldeschluss ist der 11. Januar. Gebühr: Je nach Gruppengröße 50,- €, 57,- € oder 63,- €.

Anmelden kann man sich bei der Volkshochschule Schiltach-Schenkenzell, Marktplatz 6, Schiltach unter Telefon 07836/5851, Fax 5859 oder E-Mail vhs@stadt-schiltach.de.

Kath. Bildungswerk Wolfach-Oberwolfach

Neue Computerkurse beginnen in Wolfach

Am Donnerstag, den 10. Januar 2008 beginnen in Wolfach wieder neue Computerkurse. Bei genügender Beteiligung gibt es 1 Kurs für die Erstellung von PowerPoint Präsentationen und einen Grundkurs WORD und EXCEL für Anfänger. Die Kurse finden jeweils von 18.30 Uhr bis 21.30 Uhr in der Realschule Wolfach statt.

1. Gut und sicher präsentieren mit PowerPoint

Richtig auf der Leinwand präsentieren will gelernt sein. Wir erstellen eine Präsentation -vortragsgerecht- informativ - optisch anspruchsvoll. Der Kurs richtet sich an Teilnehmer mit Grundkenntnissen in WORD und EXCEL. Kenntnisse in Power-Point werden vermittelt.

Termine: 10.1./17.1./23.1. 2008

2. EDV-Kurs für Anfänger / Grundkurs WORD und EXCEL / 3 Abende

Der Kurs für Anfänger vermittelt die notwendigen Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer und befähigt die Teilnehmer zur Anwendung von WORD und EXCEL:

Texterfassung und Textgestaltung: Was bietet WORD bei der Textverarbeitung? Wie gestalte ich meine Texte?

Rechnen mit EXCEL Grundrechenarten und ihre Anwendung - Rechnen und Gestalten in Tabellen verschiedener Anwendungen

Termine: 7.2./14.2./21.2. 2008

Anmeldungen werden entgegengenommen von Bildungswerkleiter Herrn Walter Schmider (Tel. 07834/6707 oder Fax 8685640) und von dem Kath. Pfarramt Wolfach (Tel. 07834/295).

Neue meditative Kreistanzabende 2008

Jeweils mittwochs am 16. Januar, 13. Februar, 05. März, 09. April und 28. Mai 2008 finden im Rahmen des Kath. Bildungswerkes Wolfach-Oberwolfach von 19.30 - 21.00 Uhr im Kath. Gemeindehaus St. Laurentius Wolfach weitere Veranstaltungen statt zum Thema Meditativer Tanz.

Eingeladen sind alle interessierten Frauen jeden Alters. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bewährte Leiterin ist Frau Margarete Schrempp, Hausach. Sie nimmt telefonische Anmeldungen entgegen unter Tel. 07831 / 966504

Unkostenbeitrag: 2,50 Euro.

IHK-BildungsZentrum Südlicher Oberrhein

Karrierewege als Industriemeister/in

Das IHK-BildungsZentrum Südlicher Oberrhein bietet am 15. Januar in Offenburg und am 23. Januar in Freiburg je eine kostenlose und unverbindliche Informationsveranstaltung für die in Kürze startenden Industriemeisterlehrgänge an. Beginn ist jeweils 17.00 Uhr. Die Lehrgänge beginnen mit der gemeinsamen Technischen Basisstufe am 1. April in Offenburg und am 4. April in Freiburg. Über dieses und weitere Angebote des IHK-BildungsZentrums können Interessenten sich auch unter www.ihk-bz.de informieren.

Der Industriemeister ist die klassische Weiterbildung für zukünftige Führungskräfte im technischen Bereich von Unternehmen. Industriemeister/innen gestalten die Betriebsabläufe und bilden die Schnittstelle zwischen betrieblicher Organisation und Produktion. Sie sind kompetente Ansprechpartner in allen Fragen, die ein umfassendes technisches und betriebswirtschaftliches Know-how verlangen.

Die modularisierte Lehrgangskonzeption des IHK-BildungsZentrums bietet den Teilnehmer/innen eine Reihe von Vorteilen. Sie haben die Wahl, einzelne Fachstufen (Module) zu belegen, um Ihr Wissen zu erweitern und zu aktualisieren, oder den kompletten Lehrgang. Auf diese Weise können sie zeitlich und finanziell optimal planen.

Beratung und Information

Heidi Decker, Fon +49 (0) 781 92 03-7 53

h-decker@ihk-bz.de

Was sonst noch interessiert

FC Kirnbach 1956 e.V.

Altmetallsammlung am Sportplatz in Kirnbach

Im Bereich des Sportplatzes in Kirnbach wurde dieser Tage erneut ein Schrottcontainer aufgestellt, der über mehrere Wochen bereit steht und bei Bedarf auch ausgetauscht wird. Infos: 0170/2815198 und 0170/7378431

Auch der Erlös dieser Sammlung kommt der Finanzierung des Kunstrasenplatzes zu Gute.

Nicht gesammelt werden: Autoreifen, Computer, Fernseher, Kühlschränke und elektronische Geräte.

Widerrechtliches Abstellen wird angezeigt!

Gesammelt werden:

Buntmetalle (Kupfer, Aluminium, Edelstahl, Messing etc.)

Bitte neben dem Container abstellen/deponieren !

Schrott aller Art (falls zu schwer, bitte neben Container abstellen)

Waschmaschinen, Elektroherde, Autoteile aus Metall, Motoren, Getriebe, landwirtschaftliche Gerätschaften, Rasenmäher, Mopeds/ Mofas, Tische, Stühle, Schreibtische (aus Metall).

Mischteile, deren Hauptbestandteil Metall ist (z.B. Gartenstuhl aus Metall mit Kunststofflehne etc.)

Wir möchten darauf hinweisen, dass auf der Deponie Vulkan in Haslach das ganze Jahr Kühlschränke, Schrott, Altmöbel etc. kostenlos angeliefert werden können. Altreifen gegen Gebühr ! (Info Deponie Vulkan: 07832/96886, Anfahrzeiten täglich: 8 - 12.30 Uhr, 13-16.45 Uhr, jeden 2. und 4. Samstag 8 - 12 Uhr). Weitere Infos unter www.ortenaukreis.de (Abfallwirtschaft)/ abfallwirtschaft@ortenaukreis.de Tel. 0781/805-1311)

Diakonie Hausach

"Club Lichtblick"

Die Gruppe „Lichtblick“ trifft sich am 20. Dezember 2007 um 14.00 Uhr beim Diakonischen Werk in Hausach, Eisenbahnstr. 58, bei der ev. Kirche.

Programm: „Wir besuchen den Rathaus-Adventskalender in Gengenbach.“

ORSO
The Rock-Symphony-Orchestra
und

Michael Sadler von SAGA

Samstag, den 16. Februar 2008 – 20.00 Uhr

Sonntag, den 17. Februar 2008 – 19.00 Uhr

Im Konzerthaus Freiburg

Tickets & Info unter: Tel. 0761 / 7073-200

e-mail: mail@orso.org, Sitzplan + Info's: www.orso.org

Theaterabend mit dem JGV Sulzbach

26.12.2007 Gemeindehalle Kirnbach 20.00 Uhr

29.12.2007 Gemeindehalle Lehengericht 20.00 Uhr

01.01.2008 Gemeindehaus Lauberbach 19.30 Uhr

Der Junggesellenverein aus Lauterbach-Sulzbach bereitet sich wieder auf einen turbulenten Theaterabend vor. In dem Lustspiel „Suppentheater“ von Dirk Salzbrunn sorgen zahlreiche Verwechslungen und Missverständnisse für unterhaltsame Stunden.

Die acht Laienschau­spieler, unter der bewährten Leitung von Bernfried Müller, zeigen in drei Akten ihr ganzes Können.

Hier ein kleiner Einblick in die Handlung:

Um ihr Geschäft etwas zu beleben hat Else Strohmeyer, die Besitzerin des Gasthauses „Taverne“, vor kurzem einen neuen Koch für griechische Spezialitäten eingestellt. Doch ihr Nachbar Thomas Pfahl, der mit seiner Frau Martha das Gasthaus „Zum Lamm“ betreibt, hält nicht viel von dem neuen Koch und der ausländischen Küche und versucht alles, um die Kundschaft in sein Lokal zu locken. Da kommt eine Anzeige in der Zeitung gerade recht, denn die Zeitschrift „Schlemmerpost“ arbeitet gerade an einer neuen Ausgabe ihres Restaurantführers. Aus diesem Grund sind im ganzen Land Testesser unterwegs, die anonym und teilweise verkleidet die Gasthäuser bewerten. Außerdem wird die „Suppe des Jahres“ gekürt. Ein willkommener Grund also für die beiden Wirte, sich die erhofften Sterne zu ergattern und an der Konkurrenz vorbei zu ziehen.

Schon bald taucht der erste potenzielle Testesser in einer originellen Verkleidung auf und beide Köche verwöhnen ihn nach allen Regeln der Kunst. Doch auch andere Gäste sorgen für Verwirrung und halten die Gastwirte auf Trab. Seien Sie also gespannt, ob die beiden Gasthäuser wirklich ihre erhofften Sterne erhalten oder ob alles im Chaos endet. Die Auflösung der Geschichte können Sie live bei den Theaterabenden des JGV Sulzbach erleben. Am 29. Dezember gastieren die Theaterspieler in der Gemeindehalle Lehengericht, die vom RKV Lehengericht bewirtet wird. Um 20.00 Uhr hebt sich der Vorhang.

Saalöffnung ist um 18.30 Uhr. Der Eintritt beträgt 5,- € für Erwachsene und 3,- € für Kinder bis 14 Jahren.

L-Bank zieht Jahresbilanz:

400 Millionen Euro Elterngeld für Familien in Baden-Württemberg

Bis zum Ende dieses Jahres werden mehr als 70.000 junge Familien in Baden-Württemberg Elterngeld bekommen. Die L-Bank wird den Eltern rund 400 Millionen Euro zusagen.

Baden-Württemberg hat eine der höchsten Frauen-erwerb­stätigenquoten in Deutschland. Zudem zeigen die baden-württembergischen Väter ein hohes Engagement für ihre Kinder: In Baden-Württemberg bezogen 2007 mit mehr als 11 % der Antragsteller mehr Männer als im Bundesschnitt (rund 10 %) Elterngeld. In Städten wie Tübingen und Freiburg hat sogar jeder fünfte Vater einen Antrag gestellt.

Durchschnittlich erhalten die frisch gebackenen Eltern nach etwa drei Wochen ihren Bescheid. Länge-re Bearbeitungszeiten können insbesondere entstehen, wenn die Antragsteller nicht alle erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Antrag einreichen. Daher sollten sich Eltern gründlich informieren, bevor sie ihren Antrag auf Elterngeld abschicken – am besten direkt bei der L-Bank. Hier kümmern sich mittlerweile rund 230 Mitarbeiter darum, dass das Elterngeld schnell ausbezahlt werden kann.

Bitte beachten Sie:

Die Familienförderung der L-Bank zieht zum Jahresende um und hat ab 02.01.2008 die neue Adresse Schlossplatz 12, 76113 Karlsruhe. Informationen erhalten Sie im Internet unter der Adresse www.l-bank.de/elterngeld und unter der kostenlosen Hotline 0800 6645471.

Kath. Landfrauenbewegung Freiburg

„Zeit für sich“

Schnupperkur im Caritashaus Feldberg

Für alle Mütter, die sich erschöpft, genervt, überarbeitet und erholungsbedürftig fühlen; die sich danach sehnen, einmal Zeit und Ruhe für sich zu finden, sich mit anderen Frauen austauschen, einmal so richtig ausgelassen mit den Kindern (z.B. im Schwimmbad oder Schnee) herumtoben und sich gerne einmal verwöhnen lassen wollen. Das können sie im Caritashaus Feldberg (1250 m). Die Kleinkinder werden im hauseigenen Kindergarten betreut, die Schulkinder können in der kleinen Schule erfahren, dass Lernen auch Spaß machen kann. Die Schnupperkur findet statt vom 13. – 20. Januar 2008 und wird von der Kath. Landfrauenbewegung in Kooperation mit dem Caritashaus Feldberg angeboten.

Preis für die Mutter: 280,- € und pro Kind 75,- € (ab dem 3. Kind frei). Anmeldungen und nähere Infos bei der KLFB: Tel. 0761/5144-243, oder mail@kath-landfrauen.de

**Einladung des Bundesverbandes
Deutscher Milchviehalter**

Der Bundesverband Deutscher Milchviehalter lädt alle Mitglieder die das Milch Board gezeichnet haben ein zur ersten Regionalveranstaltung Baden-Württemberg am 20.12.07 in Ulm-Seligweiler ein. Beginn 13 Uhr. Wie Sie aus dem persönlichen Anschreiben entnehmen konnten gilt diese Veranstaltung als sehr wichtig damit die schnelle Handlungsfähigkeit des Milch Board w.v. gewährleistet wird. Das Ortenaukreisteam des BDM möchte alle Mitglieder auffordern diesen Termin wahrzunehmen. Aus diesem Grund werden bei genügend Beteiligung Busse einsetzen. Es besteht dadurch auch die Gelegenheit sich noch mal über die genaue Zielsetzung und Zeitplan des Milch Board zu informieren. Anmeldungen bitte spätestens bis Montag den 17.12.07 bei Ihren regionalen Kreisteamvertretern oder direkt bei Kreisteamleiter Stefan Lehmann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BDM-Kreisteam Ortenau

BUND-Umweltzentrum Ortenau

Gentechnikfreier Weihnachtsschmaus

Die weihnachtlichen Feiertage stehen vor der Tür. Für viele Menschen gehört ein festliches Menü genauso zum Ritual wie ein geschmückter Tannenbaum.

Den Appetit auf winterliche Genüsse braucht man sich durch aktuelle Presseberichte über Gammelfleisch oder gentechnisch veränderte Organismen nicht nehmen zu lassen, wenn man beim Einkauf auf ökologische Qualitätssiegel achtet. Waren mit Bioland-, Demeter- oder vergleichbarer Zertifizierung sind garantiert gentechnikfrei angebaut. Tiere werden möglichst artgerecht gehalten und nicht mit gentechnisch veränderten Futtermitteln großgezogen. Besonders der Einkauf aus regionalen Betrieben gibt dem Verbraucher die Sicherheit, dass Gemüse, Obst und Frischfleisch ohne lange Transportwege und irreführende Umverpackereien direkt beim Kunden landen. Außerdem hat man die Möglichkeit, sich den Erzeuger seiner Ware auch einmal selbst anzusehen.

Nähere Informationen zum Thema Gentechnik und Bezugsadressen von ökologisch angebauten Lebensmitteln erhalten Sie im BUND-Umweltzentrum Ortenau in der Hauptstr. 21 in 77652 Offenburg, Tel. 0781/25484 (mittwochs von 9 bis 13 Uhr) oder unter www.bund.net/uz-ortenau.